

PETER G. MAYR

Europäisches Zivilprozessrecht

2., völlig neu bearbeitete Auflage

Studienausgabe

facultas 

Peter G. Mayr • Europäisches Zivilprozessrecht

Europäisches Zivilprozessrecht

von

Dr. Peter G. Mayr

Universitätsprofessor in Innsbruck

2., völlig neu bearbeitete Auflage

Wien 2020

facultas

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Copyright © 2020 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas.wuv Universitätsverlag, Stolberggasse 26, 1050 Wien, Österreich
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung
sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.
Satz: Wandl Multimedia-Agentur
Druck: Facultas Verlags- und Buchhandels AG
Printed in Austria
ISBN 978-3-7089-2012-2
e-ISBN 978-3-99111-149-8

Vorwort zur 1. Auflage 2010

Dieses Buch hat eine längere Vorgeschichte: Begonnen hat alles mit dem Übereinkommen von Lugano, das 1996 in Österreich in Kraft getreten ist und für Österreich das Tor zum europäischen Justizraum geöffnet hat. Ich habe damals auf Anregung von Prof. König begonnen, mich mit dem europäischen Zuständigkeits- und Vollstreckungsrecht zu beschäftigen und noch im gleichen Jahr gemeinsam mit meinem damaligen Kollegen Markus Lechner eine umfangreiche Ausgabe des Übereinkommens von Lugano im WUV-Universitätsverlag herausgebracht. Parallel mit der nachfolgenden Ratifikation und dem Inkrafttreten des Brüsseler Übereinkommens in Österreich habe ich dann ab 1998 gemeinsam mit Universitätslektor Dietmar Czernich mehrere Auflagen eines Skriptums über die Europäischen Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ und LGVÜ) verfasst. Daraus ist in der Folge, nachdem 1999 durch den Vertrag von Amsterdam eine neue Kompetenzgrundlage für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in Europa geschaffen und im Dezember 2000 die neue Brüssel I-Verordnung beschlossen worden war, im Jahr 2002 eine Broschüre über „Das neue europäische Zivilprozessrecht“ entstanden. Dieses sogenannte „manual“ war wiederum die Basis für das 2006 erschienene Buch „Europäisches Zivilprozessrecht. Eine Einführung“.

Die überaus positive Aufnahme, die dieses Werk bei der Leserschaft gefunden hat, aber auch die unermüdlich fortschreitende Produktion von weiteren europäischen Rechtsquellen führte schon bald zu Plänen für eine erweiterte Neubearbeitung. Kollege Czernich musste jedoch späterhin nolens volens aufgrund seiner großen Arbeitsbelastung als Rechtsanwalt eine weitere Mitarbeit aufgeben. Ich möchte ihm (auch) an dieser Stelle ganz herzlich und ausdrücklich für die jahrelange gute Zusammenarbeit danken.

Ich selbst wollte dieses Projekt jedoch nicht fallenlassen, da ich von dessen Sinnhaftigkeit überzeugt war (und bin). Dessen Realisierung zog sich jedoch viel länger hin und erforderte einen weit größeren persönlichen Einsatz und Arbeitsaufwand als ich es erwartet hatte. Das war insb darauf zurückzuführen, dass ich dabei auf keinerlei personelle Unterstützung zurückgreifen konnte, sondern alles, und zwar wirklich alles von der ersten Literatur- und Judikaturecherche über die Register bis hin zur letzten Textkontrolle, selbst machen musste. Umso mehr freut es mich jetzt, dass ich endlich das Endprodukt dieser Arbeit der Öffentlichkeit übergeben kann.

Äußerlich hat das Buch zwar seinen Untertitel „Eine Einführung“ verloren, was insofern gerechtfertigt erscheint, als sein Umfang um mehr als die Hälfte angewachsen ist und nunmehr über 300 reine Textseiten umfasst, inhaltlich muss es jedoch angesichts der großen Zahl von einschlägigen europäischen Rechtsquellen und der Fülle der sich daraus ergebenden Fragen und Probleme (weiterhin) als eine (bloße) Einführung in die Weiten des europäischen Zivilprozessrechts bezeichnet werden. Dies ist durchaus beabsichtigt: Während nämlich Kommentarliteratur zu den einzelnen Rechtsquellen bereits relativ reichlich vorhanden ist und die Anzahl der Entscheidungsbesprechungen, Aufsätze und monografischen Untersuchungen zu verschiedenen Spezialfragen geradezu explosionsartig angestiegen ist, fehlt weitgehend eine umfassende systematische Einführung in diesen überaus dyna-

mischen und gleichzeitig immer wichtiger werdenden Rechtsbereich. Diese Lücke möchte das vorliegende Werk schließen:

Es soll in erster Linie die Grundlagen und Grundsätze dieses Rechtsgebiets übersichtlich und verständlich darstellen, damit darauf aufbauend die diffizilen Einzelprobleme der Praxis besser erkannt, verstanden und gelöst werden können. Zugunsten dieses grundlegenden Gesamtverständnisses habe ich bewusst auf die mitunter sehr reizvolle Behandlung von so manchem Einzelproblem verzichtet, jedoch bei jedem Kapitel zahlreiche weiterführende Literaturhinweise aufgenommen. Außerdem sind die Rechtsprechungshinweise sehr stark vermehrt worden. Dabei habe ich nicht nur die einschlägigen, insb neueren und neuesten Entscheidungen des EuGH berücksichtigt und die betreffenden Rechtssätze wegen ihrer großen Bedeutung in ein eigenes Register aufgenommen, sondern auch vermehrt auf die nationale Rechtsprechung Bedacht genommen. Der Schwerpunkt ist dabei auf die österreichische Judikatur gelegt worden. Dies einerseits, weil es sich – trotz aller europäisch-internationaler Ausrichtung – doch um ein österreichisches Buch handelt, und andererseits, um die Aufmerksamkeit des ausländischen Lesers vermehrt auf die – durchaus beachtenswerte – österreichische Praxis zu lenken.

Ich hoffe, dass das Buch den ihm zgedachten Zweck erfüllen kann.

Innsbruck, im September 2010

Peter G. Mayr

Vorwort zur 2. Auflage

Die erste Auflage ist in Lehre und Praxis erfreulich positiv aufgenommen worden. Dennoch sind aus verschiedenen Gründen (leider) nahezu zehn Jahre vergangen, bis ich jetzt endlich eine Neuauflage vorlegen kann. In diesem Zeitraum ist sehr viel geschehen: Es ist nicht nur die europäische Hauptrechtsquelle – die Brüssel I-Verordnung – reformiert als Brüssel Ia-Verordnung neu erlassen und eine Reihe von anderen Rechtsquellen (insb die Erbrechts- und die Güterrechts-Verordnungen) ganz neu geschaffen worden, sondern es sind auch eine Vielzahl von richtungsweisenden (europäischen und nationalen) Entscheidungen ergangen und die einschlägige Literatur ist weiter immens angewachsen. Aus diesen Gründen war in weiten Bereichen eine völlige Neubearbeitung des Werkes notwendig. Dadurch ist auch der Umfang des Buches – obwohl ich bestrebt war, das bewährte Grundkonzept beizubehalten, und ich außerdem aus Platzgründen auf den Abdruck der Entscheidungsübersichten verzichtet habe – unwillkürlich deutlich angewachsen. Ich hoffe aber dennoch, dass auch die umfangreiche Neuauflage den ihr zgedachten Zweck weiterhin erfüllen kann.

Ich danke meinen MitarbeiterInnen Mag. Sophia Maria Berger, Heinz Kranzer LL.M und Theresa Widschwenfer, die mich auf die eine oder andere Weise bei meiner Arbeit unterstützt haben, und – wie so oft – Frau Brigitte Wandl für die sehr zügige und professionelle Formatierung.

Innsbruck, im Juni 2020

Peter G. Mayr

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 1. Auflage	5
Vorwort zur 2. Auflage	6
Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	19
Literaturübersicht	25
Erster Teil: Rechtsquellen	29
I. Einführung	29
II. Europäisches Primärrecht	32
III. Europäisches Sekundärrecht	36
IV. Europäisches Völkerrecht	145
Zweiter Teil: Zuständigkeit	159
I. Allgemeines	159
II. Nach der Brüssel Ia-Verordnung	161
III. Nach der Brüssel IIa/b-Verordnung	275
IV. Nach den Güterrechts-Verordnungen	285
V. Nach der Unterhalts-Verordnung	290
VI. Nach der Erbrechts-Verordnung	294
VII. Nach der Mahn- und der Bagatell-Verordnung	299
Dritter Teil: Europäische Rechtshängigkeit	301
I. Allgemeines	303
II. Nach der Brüssel Ia-Verordnung	307
III. Nach der Brüssel IIa/b-Verordnung	315
IV. Nach den Güterrechts-Verordnungen	317
V. Nach der Unterhalts-Verordnung	317
VI. Nach der Erbrechts-Verordnung	318
Vierter Teil: Anerkennung und Vollstreckung	319
I. Entwicklung	319
II. Nach der Brüssel Ia-Verordnung	322
III. Nach der Brüssel I-Verordnung und dem LGVÜ 2007	352
IV. Nach der Brüssel IIa/b-Verordnung	357
V. Nach den Güterrechts-Verordnungen	368
VI. Nach der Unterhalts-Verordnung	373
VII. Nach der Erbrechts-Verordnung	378
VIII. Nach der Vollstreckungstitel-Verordnung	384

Fünfter Teil: Europäisches Mahnverfahren	405
I. Allgemeines	406
II. Anwendungsbereich	407
III. Zuständigkeit	409
IV. Ablauf des Verfahrens	410
V. Vollstreckung	416
Sechster Teil: Europäisches Bagatellverfahren	419
I. Allgemeines	420
II. Anwendungsbereich	423
III. Zuständigkeit	424
IV. Ablauf des Verfahrens	425
V. Anerkennung und Vollstreckung	429
Siebenter Teil: Europäische Zustellung	433
I. Allgemeines und Charakteristik	434
II. Anwendungsbereich	436
III. Zustellarten	438
IV. Sprachenregelung	444
V. Zustellzeitpunkt	446
VI. Überprüfung der Zustellung bei Nichteinlassung	446
Achter Teil: Europäische Beweisaufnahme	449
I. Allgemeines zur internationalen Rechtshilfe	450
II. Entstehung der EuBVO	451
III. Anwendungsbereich	452
IV. Grundsätze der Beweisaufnahme	454
V. Ablauf der Beweisaufnahme	456
VI. Unmittelbare Beweisaufnahme	458
Stichwortverzeichnis	461

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 1. Auflage	7
Vorwort zur 2. Auflage	8
Abkürzungsverzeichnis	19
Literaturübersicht	21

Erster Teil: Rechtsquellen

I. Einführung	29
II. Europäisches Primärrecht	32
A. Der Vertrag von Amsterdam	32
B. Der Vertrag von Nizza	34
C. Der Vertrag von Lissabon	34
III. Europäisches Sekundärrecht	36
A. Gliederung	36
B. Allgemeines	37
1. Entwicklung	38
2. Form der Rechtsakte	40
3. Zeitlicher Anwendungsbereich	40
4. Geografischer Anwendungsbereich	41
5. Grenzüberschreitender Bezug	42
6. Sachlicher Anwendungsbereich	43
7. Auswirkungen auf das nationale Recht	46
a) Allgemeines	46
b) Auswirkungen auf Österreich	47
C. Die Brüssel Ia-Verordnung	49
1. Entwicklung	49
a) Das Brüsseler Übereinkommen	52
b) Die Brüssel I-Verordnung	53
c) Die Brüssel Ia-Verordnung	55
2. Aufbau und Inhalt	57
3. Bedeutung	58
4. Zeitlicher Anwendungsbereich	59
5. Geografischer Anwendungsbereich	61
6. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	62
a) Allgemeines	63
b) Relevante Anknüpfungspunkte	64
c) Auslandsbezug	66
7. Sachlicher Anwendungsbereich	69
a) Grundregel	69
b) Ausnahmen	71

8. Das Verhältnis zu anderen Rechtsakten	77
a) Allgemeines	77
b) Das Verhältnis zu EuGVÜ und EuGVVO 2000	78
c) Das Verhältnis zum LGVÜ	78
d) Das Verhältnis zum besonderen Unionsrecht	79
e) Das Verhältnis zu bilateralen Verträgen	79
f) Das Verhältnis zu Spezialübereinkommen	80
D. Die Brüssel IIa/b-Verordnung	81
1. Entwicklung	83
a) Die Brüssel II-Verordnung	83
b) Die Brüssel IIa-Verordnung	83
c) Die Brüssel IIb-Verordnung	84
2. Aufbau und Inhalt	85
3. Zeitlicher Anwendungsbereich	87
4. Geografischer Anwendungsbereich	87
5. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	87
6. Sachlicher Anwendungsbereich	88
7. Verhältnis zu anderen Rechtsakten	90
E. Die Güterrechts-Verordnungen	92
1. Entstehung	93
2. Aufbau und Inhalt	94
3. Zeitlicher Anwendungsbereich	95
4. Geografischer Anwendungsbereich	95
5. Sachlicher Anwendungsbereich	96
6. Wichtige Begriffsbestimmungen	97
7. Verhältnis zu anderen Rechtsakten	97
F. Die Unterhalts-Verordnung	98
1. Entstehung	99
2. Aufbau und Inhalt	100
3. Zeitlicher Anwendungsbereich	101
4. Geografischer und räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	101
5. Sachlicher Anwendungsbereich	101
6. Verhältnis zu anderen Rechtsakten	102
G. Die Erbrechts-Verordnung	103
1. Entstehung	105
2. Ziele, Aufbau und Inhalt	106
3. Zeitlicher Anwendungsbereich	107
4. Geografischer und räumlicher Anwendungsbereich	107
5. Sachlicher Anwendungsbereich	107
6. Verhältnis zu anderen Rechtsakten	108
H. Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel	108
I. Die Verordnung über das Europäische Mahnverfahren	110

J. Die Verordnung über das Europäische Bagatellverfahren	111
K. Die Zustellungs-Verordnung(en)	112
L. Die Beweisaufnahme-Verordnung	114
M. Weitere Rechtsquellen	115
1. Die Prozesskostenhilfe-Richtlinie	115
2. Die Mediations-Richtlinie	116
3. Die Schutzmaßnahmen-Verordnung	120
4. Die Kontenpfändungs-Verordnung	122
5. Die ADR-Richtlinie und die ODR-Verordnung	127
6. Die Richtlinien betreffend Unterlassungsklagen und über Verbandklagen	131
7. Das Justizielle Netz für Zivilsachen	133
8. Andere Rechtsquellen	135
N. Die Auslegung	135
1. Allgemeines	135
2. Besonderheiten	138
3. Das Vorabentscheidungsverfahren	139
a) Allgemeines	140
b) Verfahrensablauf	142
c) Besondere Verfahren	143
d) Entscheidung des EuGH	144
IV. Europäisches Völkerrecht	145
A. Allgemeines	145
B. Die Übereinkommen von Lugano	146
1. Das Übereinkommen von 1988	147
2. Der Beitritt Österreichs	148
3. Das Übereinkommen von 2007	148
4. Auslegung	150
C. Die Haager Übereinkommen	151
1. Allgemeines	152
2. Das Haager Kinderschutzübereinkommen	153
3. Das Haager Unterhaltsübereinkommen und das Haager Unterhaltsprotokoll	153
4. Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstands- vereinbarungen	154
5. Das Haager Vollstreckungsübereinkommen	156

Zweiter Teil: Zuständigkeit

I. Allgemeines	159
II. Nach der Brüssel Ia-Verordnung	161
A. Überblick	161
B. Der allgemeine Gerichtsstand (Art 4)	166

C. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (Art 7 Nr 1)	167
1. Allgemeines	169
2. Das Konzept des Erfüllungsortes	171
3. Der Begriff des vertraglichen Anspruchs	173
a) Allgemeines	173
b) Besondere Fragen	174
4. Vereinbarung des Erfüllungsortes	178
5. Die Regelung für Kaufverträge	180
a) Allgemeines	180
b) Begriff des Kaufvertrages	180
c) Bestimmung des Erfüllungsortes	182
6. Die Regelung für Dienstleistungsverträge	184
a) Allgemeines	184
b) Begriff des Dienstleistungsvertrages	184
c) Bestimmung des Erfüllungsortes	185
7. Die Regelung für andere Verträge	186
a) Allgemeines	186
b) Maßgebliche Verpflichtung	189
c) Bestimmung des Erfüllungsortes	190
D. Der Gerichtsstand für Deliktssachen (Art 7 Nr 2)	191
1. Allgemeines	193
2. Begriff der unerlaubten Handlung	194
3. Bestimmung des maßgeblichen Ortes	195
4. Kognitionsbefugnis	200
5. Parteiwechsel	202
E. Die weiteren Wahlgerichtsstände des Artikels 7	202
1. Der Gerichtsstand des Adhäsionsverfahrens (Art 7 Nr 3)	202
2. Der Gerichtsstand der Wiedererlangung eines Kulturguts (Art 7 Nr 4)	203
3. Der Gerichtsstand der Niederlassung (Art 7 Nr 5)	203
F. Die Wahlgerichtsstände des Sachzusammenhangs nach Artikel 8	205
1. Allgemeines	205
2. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (Art 8 Nr 1)	206
3. Der Gerichtsstand der Gewährleistungs- und Interventionsklage (Art 8 Nr 2)	209
4. Der Gerichtsstand der Widerklage (Art 8 Nr 3)	211
5. Der dingliche Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (Art 8 Nr 4)	212
G. Die Zuständigkeitsregelung für besonders geschützte Personengruppen	212
1. Allgemeines	212
2. Die Zuständigkeit in Versicherungssachen (Art 10 bis 16)	214

a) Allgemeines	216
b) Anwendungsbereich	217
c) Klagen gegen den Versicherer	217
d) Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer	219
e) Gerichtsstandsvereinbarungen	220
3. Die Zuständigkeit in Verbrauchersachen (Art 17 bis 19)	220
a) Allgemeines	222
b) Anwendungsvoraussetzungen	224
aa) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	224
bb) Die Verbrauchereigenschaft	224
cc) Verbrauchersache	226
dd) Erfasste Vertragsarten	228
c) Die Zuständigkeitsregelung	233
d) Gerichtsstandsvereinbarungen	234
4. Die Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge (Art 20 bis 23)	235
a) Allgemeines	236
b) Der Begriff des Arbeitsvertrages	236
c) Klagen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber	237
d) Klagen des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer	238
e) Gerichtsstandsvereinbarungen	239
H. Ausschließliche Zuständigkeiten (Art 24)	239
1. Allgemeines	239
2. Der Gerichtsstand für Rechte an unbeweglichen Sachen (Art 24 Nr 1)	241
a) Allgemeines	241
b) Unbewegliche Sache	242
c) Dingliche Rechte	243
d) Miete und Pacht	244
e) Ferienhausmiete	245
3. Gesellschaftsrechtliche Klagen (Art 24 Nr 2)	245
4. Klagen im Zusammenhang mit öffentlichen Registern (Art 24 Nr 3)	247
5. Klagen im Zusammenhang mit gewerblichen Schutz- rechten (Art 24 Nr 4)	247
6. Verfahren im Zusammenhang mit der Zwangs- vollstreckung (Art 24 Nr 5)	248
I. Vereinbarung über die Zuständigkeit (Art 25)	250
1. Allgemeines	252
2. Räumlich-persönlicher Geltungsbereich	253
3. Gültigkeitserfordernisse	257
4. Formerfordernisse	259
a) Schriftlich	259

b) Mündlich mit schriftlicher Bestätigung	260
c) Nach entstandenen Gepflogenheiten	260
d) Internationaler Handelsbrauch	261
5. Auswahl an Gerichten	262
6. Wirkungen einer Gerichtsstandsvereinbarung	262
7. Unzulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung	263
J. Rügelelose Einlassung des Beklagten und Prüfung der Zuständigkeit (Art 26 ff)	264
K. Einstweilige Maßnahmen (Art 35)	272
III. Nach der Brüssel IIa/b-Verordnung	275
A. Allgemeines	276
B. Zuständigkeitstatbestände	279
1. Ehesachen	279
2. Elterliche Verantwortung	281
C. Zuständigkeitsprüfung	283
D. Einstweilige Maßnahmen	284
IV. Nach den Güterrechts-Verordnungen	285
A. Allgemeines	285
B. Zuständigkeitstatbestände	286
1. Bei Tod des Ehegatten oder Partners	286
2. Bei Ehescheidung bzw Auflösung der Partnerschaft	286
3. In anderen Fällen	287
4. Gerichtsstandsvereinbarungen	288
5. Rügelelose Einlassung	289
6. Weitere Zuständigkeitstatbestände	289
C. Zuständigkeitsprüfung	290
D. Einstweilige Maßnahmen	290
V. Nach der Unterhalts-Verordnung	290
A. Allgemeines	291
B. Zuständigkeitstatbestände	291
C. Zuständigkeitsprüfung	293
D. Einstweilige Maßnahmen	294
VI. Nach der Erbrechts-Verordnung	294
A. Allgemeines	294
B. Zuständigkeitstatbestände	295
1. Allgemeine Zuständigkeit	295
2. Gerichtsstandsvereinbarungen	297
3. Zuständigkeit des besser geeigneten Gerichts	297
4. Subsidiäre Zuständigkeit und Notzuständigkeit	298
C. Zuständigkeitsprüfung	298
D. Einstweilige Maßnahmen	298
VII. Nach der Mahn- und der Bagatell-Verordnung	299

Dritter Teil: Europäische Rechtshängigkeit

I.	Allgemeines	303
II.	Maßgeblicher Anrufungszeitpunkt	305
III.	Nach der Brüssel Ia-Verordnung	307
	A. Voraussetzungen der Rechtshängigkeit	307
	1. Anwendungsbereich	307
	2. Dieselben Parteien	308
	3. Derselbe Anspruch	308
	B. Rechtsfolgen	309
	C. Missbrauchsbekämpfung	311
	D. Im Zusammenhang stehende Verfahren	313
	E. Verfahren in Drittstaaten	314
IV.	Nach der Brüssel IIa/b-Verordnung	315
V.	Nach den Güterrechts-Verordnungen	317
VI.	Nach der Unterhalts-Verordnung	317
VII.	Nach der Erbrechts-Verordnung	318

Vierter Teil: Anerkennung und Vollstreckung

I.	Entwicklung	319
II.	Nach der Brüssel Ia-Verordnung	322
	A. Allgemeines	325
	1. Gliederung	325
	2. Verhältnis zum österreichischen Recht	325
	3. Grundlagen	326
	B. Anerkennungsfähige Entscheidungen	331
	C. Die Versagung der Anerkennung	334
	1. Widerspruch zum <i>ordre public</i>	334
	2. Fehler bei der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks	336
	a) Allgemeines	336
	b) Verfahrenseinleitendes Schriftstück	337
	c) Rechtzeitigkeit der Zustellung	337
	d) Art und Weise der Zustellung	338
	e) Pflicht zur Ergreifung eines Rechtsbehelfs	339
	3. Unvereinbarkeit mit einer anderen Entscheidung	339
	4. Unvereinbarkeit mit gewissen Zuständigkeits- bestimmungen	340
	D. Die Versagung der Vollstreckung	341
	E. Das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung	341
	1. Anerkennung	341

2.	Vollstreckung	342
a)	Allgemeines	342
b)	Zuständigkeit	343
c)	Einleitung des Verfahrens	344
d)	Zustellung	347
e)	Anerkennungs- und Vollstreckungs- versagungsverfahren	348
f)	Zwangsvollstreckung	351
III.	Nach der Brüssel I-Verordnung und dem LGVÜ 2007	352
IV.	Nach der Brüssel IIa/b-Verordnung	357
A.	Allgemeines	357
B.	Anerkennung	358
C.	Vollstreckung	359
1.	Allgemeines	359
2.	Brüssel IIa-VO	360
3.	Brüssel IIb-VO	362
D.	Anerkennungs- und Vollstreckungsversagungsgründe	363
1.	Nicht privilegierte Entscheidungen	363
2.	Privilegierte Entscheidungen	364
E.	Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen	365
1.	Brüssel IIa-VO	365
2.	Brüssel IIb-VO	366
F.	Vollstreckungsverfahren	367
V.	Nach den Güterrechts-Verordnungen	368
A.	Allgemeines	368
B.	Anerkennung	369
C.	Vollstreckung	369
D.	Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche	371
VI.	Nach der Unterhalts-Verordnung	373
A.	Allgemeines	374
B.	Anerkennung und Vollstreckung ohne Exequatur	375
C.	Anerkennung und Vollstreckbarkeit mit Exequatur	377
D.	Gemeinsame Bestimmungen	377
VII.	Nach der Erbrechts-Verordnung	378
A.	Allgemeines	378
B.	Anerkennung	379
C.	Vollstreckung	380
D.	Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche	381
E.	Europäisches Nachlasszeugnis	383
VIII.	Nach der Vollstreckungstitel-Verordnung	384
A.	Allgemeines	386
B.	Anwendungsbereich	389
1.	Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	389
2.	Zeitlicher Anwendungsbereich	389

3. Sachlicher Anwendungsbereich	389
4. Geeignete Titel	390
5. Unbestrittene Forderung	391
a) Ausdrücklich anerkannte Forderung	391
b) Entscheidungen aufgrund prozessualer Säumnis	392
C. Voraussetzungen für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel	393
1. Vollstreckbarkeit	393
2. Einhaltung gewisser Zuständigkeitsvorschriften	394
3. Einhaltung von Mindestvorschriften	394
4. Voraussetzungen bei Verbrauchern	395
D. Verfahren	396
1. Bestätigungsverfahren	396
2. Mindeststandards für das Titelverfahren	398
a) Rechtliches Gehör (Zustellung)	398
b) Mindestinformationen	400
3. Vollstreckungsverfahren	403

Fünfter Teil: Europäisches Mahnverfahren

I. Allgemeines	406
II. Anwendungsbereich	407
A. Zeitlicher und geografischer Anwendungsbereich	407
B. Grenzüberschreitende Rechtssachen	408
C. Sachlicher Anwendungsbereich	408
III. Zuständigkeit	409
IV. Ablauf des Verfahrens	410
A. Antragstellung	410
B. Prüfung des Antrags	411
C. Erlassung des Zahlungsbefehls	412
D. Rechtsbehelfe des Antragsgegners	413
1. Einspruch	413
2. Überprüfung in Ausnahmefällen	414
V. Vollstreckung	416

Sechster Teil: Europäisches Bagatellverfahren

I. Allgemeines	420
II. Anwendungsbereich	423
A. Zeitlicher und geografischer Anwendungsbereich	423
B. Grenzüberschreitende Rechtssachen	423
C. Sachlicher Anwendungsbereich	424

III. Zuständigkeit	424
IV. Ablauf des Verfahrens	425
A. Einleitung des Verfahrens	425
B. Klageantwort	426
C. Durchführung des Verfahrens	427
D. Abschluss des Verfahrens	428
E. Anfechtung und Überprüfung des Urteils	428
V. Anerkennung und Vollstreckung	429

Siebenter Teil: Europäische Zustellung

I. Allgemeines und Charakteristik	434
II. Anwendungsbereich	436
III. Zustellarten	438
A. Zustellung durch Übermittlungs- und Empfangsstellen	439
B. Zustellung durch Postdienste	441
C. Unmittelbare Zustellung	442
D. Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertretungen	443
E. Übermittlung auf konsularischem oder diplomatischem Weg	443
IV. Sprachregelung	444
V. Zustellzeitpunkt	446
VI. Überprüfung der Zustellung bei Nichteinlassung	446

Achter Teil: Europäische Beweisaufnahme

I. Allgemeines zur internationalen Rechtshilfe	450
II. Entstehung der EuBVO	451
III. Anwendungsbereich	452
IV. Grundsätze der Beweisaufnahme	454
V. Ablauf der Beweisaufnahme	456
VI. Unmittelbare Beweisaufnahme	458
 Stichwortverzeichnis	 461

Abkürzungsverzeichnis

Die **Abkürzungen** richten sich grundsätzlich nach *Friedl/Loebenstein/Dax/Hopf* (Hrsg), Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)⁸ (2019). Es sind daher im Folgenden nur jene Abkürzungen angeführt, die dort nicht zu finden sind oder unter Juristen (noch) nicht allgemein geläufig sind.

Die Abkürzungen, die für **Literaturzitate** verwendet werden, sind in der Literaturübersicht (siehe die Seiten 25 ff) angeführt.

ABI	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bzw der Europäischen Union
AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis (Schweiz)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI L 2010/83, 47 (konsolidierte Fassung)
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 2001/12, 1 (auch: EuGVVO)
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 2012/351, 1 (auch: EuGVVO 2012)
Brüssel II-VO	Verordnung (EG) Nr 1347/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, ABI L 2000/160, 19 (auch: EuEheVO)
Brüssel IIa-VO	Verordnung (EG) Nr 2201/2003 des Rates vom 27. 11. 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1347/2000, ABI L 2003/338, 1 (auch: EuEheKindVO oder EuFamVO)
Brüssel IIb-VO	Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. 6. 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung), ABI L 2019/178, 1
CISG	Convention on Internationale Sales of Goods = Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl 1988/96
EF-Z	Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht

EJNZ	Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen
ELR	European Law Reporter
ErwGr	Erwägungsgrund
EuBagatellVerf	Europäisches Bagatellverfahren
EuBagatellVO	Verordnung (EG) Nr 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABI L 2007/199, 1
EuBVO	Verordnung (EG) Nr 1206/2001 des Rates vom 28. 5. 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABI L 2001/174, 1
EuEheGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. 6. 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABI L 2016/183, 1
EuEheKindVO	siehe Brüssel IIa-VO
EuEheKindVO 2019	siehe Brüssel IIb-VO
EuEheVO	siehe Brüssel II-VO
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABI L 2012/201, 107
EuFamVO	siehe Brüssel IIa-VO
EuGüVO	Europäische Güterrechts-Verordnungen (EuEheGüVO und EuPartGüVO)
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Brüssel am 27. 9. 1968, BGBl III 1998/209
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 2001/12, 1 (auch: Brüssel I-VO)
EuGVVO 2012	Verordnung (EU) Nr 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 2012/351, 1 (auch: Brüssel Ia-VO)
EuInsVO 2000	Verordnung (EG) Nr 1346/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren, ABI L 2000/160, 1
EuInsVO	Verordnung (EU) Nr 848/2015 des Rates vom 20. 5. 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung), ABI L 2015/141, 1

EuKoPfVO	Verordnung (EU) Nr 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 2014/189, 59
EuLF	The European Legal Forum (Deutschsprachige Ausgabe)
EuMahnVerf	Europäisches Mahnverfahren
EuMahnVO	Verordnung (EG) Nr 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABI L 2006/399, 1
EuMediatRL	Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 5. 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABI L 2008/136, 3
EuPartGüVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. 6. 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABI L 2016/183, 30
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EuSchMaVO	Verordnung (EU) Nr 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 6. 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, ABI L 2013/181, 4
EuUnterhaltsVO	Verordnung (EG) Nr 4/2009 des Rates vom 18. 12. 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABI L 2009/7, 1
EuVT	Europäischer Vollstreckungstitel
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr 805/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 4. 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABI L 2004/143, 15
EuZB	Europäischer Zahlungsbefehl
EuZustVO 2000	Verordnung Nr 1348/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABI L 2000/160, 37
EuZustVO	Verordnung (EG) Nr 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1348/2000 des Rates, ABI L 2007/324, 79
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, BGBl III 1998/208

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FuR	Familie und Recht
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
HKÜ	(Haager) Übereinkommen vom 25. 10. 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, BGBl 1988/512
HUP	(Haager) Protokoll vom 23. 11. 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, ABI L 2009/331, 19
HUÜ	(Haager) Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. 11. 2007, ABI L 2011/192, 51
HZÜ	(Haager) Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. 11. 1965
IDR	Journal of International Dispute Resolution
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
JABI	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung
JEV	Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge
JR	Juristische Rundschau
JZ	(deutsche) Juristenzeitung
KSÜ	(Haager) Übereinkommen vom 19. 10. 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, BGBl III 2011/49
LGVÜ 1988	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. 9. 1988, BGBl 1996/448
LGVÜ 2007	Übereinkommen vom 30. 10. 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 2007/339, 3
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MSÜ	(Haager) Übereinkommen vom 5. 10. 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, BGBl 1975/446
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIS-Justiz	Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABI L 2008/177, 6 idF ABI L 2009/309, 87

Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl L 2007/199, 40
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr 1259/2010 des Rates vom 20. 12. 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl L 2010/343, 10
Rn	Randnummer
Rs	Rechtssache
Rz	Randziffer
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Slg	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz
UAbs	Unterabsatz
VersR	Versicherungsrecht
Zak	Zivilrecht aktuell
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZIK	Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZVN	Zivilverfahrens-Novelle
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozeß International

Literaturübersicht

Angeführt sind im Folgenden nur die wichtigsten und aktuellsten **Gesamtdarstellungen** des Europäischen und Internationalen Zivilverfahrensrechts (in deutscher Sprache), die jeweils zahlreiche Hinweise auf weiterführende (Spezial-)Literatur enthalten. Eine Auswahl an **Spezialliteratur** mit einer Schwerpunktsetzung einerseits auf **österreichische** und andererseits auf besonders **aktuelle** Arbeiten ist überdies jeweils bei den betreffenden Kapiteln dieses Buches angeführt.

1. Österreich

- Bajons/Mayr/Zeiler* (Hrsg), Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano (1997) – zitiert mit: *Autor in Bajons/Mayr/Zeiler*
- Brenn*, Europäischer Zivilprozess (2005)
- Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer* (Hrsg), Internationales Zivilverfahrensrecht (Loseblattausgabe Stand 20. Lfg. 2016) – zitiert mit: *Autor in B/N/G/S, IZVR*
- Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ (2015) – zitiert mit: *Autor in Czernich/Kodek/Mayr*⁴
- Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen Bd V/1² (2008) und Bd V/2² (2010) – zitiert mit: *Autor in Fasching/Konecny V/1² und *V/2²**
- Gitschthaler* (Hrsg), Internationales Familienrecht (2019) – zitiert mit: *Autor in Gitschthaler*, IFamR
- König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich. Bilanz nach 10 Jahren (2007) – zitiert mit: *König/Mayr*, EuZVR I
- König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II. 10 Jahre nach dem Vertrag von Amsterdam (2009) – zitiert mit: *König/Mayr*, EuZVR II
- König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich III. 10 Jahre Brüssel I-Verordnung (2012) – zitiert mit: *König/Mayr*, EuZVR III
- König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich IV. Die neue Brüssel Ia-Verordnung und weitere Reformen (2015) – zitiert mit: *König/Mayr*, EuZVR IV
- König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich V. Die Reformen gehen weiter (2018) – zitiert mit: *König/Mayr*, EuZVR V
- Lechner/Mayr*, Das Übereinkommen von Lugano (1996) – zitiert mit *Lechner/Mayr*, LGVÜ
- Mayr*, EuGVÜ und LGVÜ (2001)
- Mayr* (Hrsg), Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts (2017) – zitiert mit *Autor in Mayr*, Handbuch EuZVR
- Nademleinsky*, Internationales Ehe-, Scheidungs- und Güterrecht² (2019) – zitiert mit *Nademleinsky*
- Nademleinsky/Neumayr*, Internationales Familienrecht² (2017) – zitiert mit *Nademleinsky/Neumayr*, IFamR²

2. Deutschland

- Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht² (Berlin 2015)
- Gebauer/Wiedmann* (Hrsg), Zivilrecht unter europäischem Einfluss² (Stuttgart 2010)
- Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht⁸ (Köln 2020) – zitiert mit: *Geimer*, IZPR⁸
- Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht⁴ (München 2020) – zitiert mit: *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR⁴
- Geimer/Schütze* (Hrsg), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen (Loseblatts Ausgabe München; Stand: 59. ErgLfg April 2020) – zitiert mit: *Autor in Geimer/Schütze*, IRV
- Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht (Heidelberg 2010) – zitiert mit: *Hess*
- Junker*, Internationales Zivilprozessrecht⁴ (München 2019) – zitiert mit: *Junker⁴*
- Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht⁹ (Heidelberg 2011) – zitiert mit: *Kropholler/von Hein⁹*
- Krüger/Rauscher* (Hrsg), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung⁵ III (München 2017) – zitiert mit: *Autor in MünchKommZPO⁵ III*
- Leible/Terhechte* (Hrsg), Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht (Baden-Baden 2014) – zitiert mit: *Autor in Leible/Terhechte*, Verfahrensrecht
- Linke/Hau*, Internationales Zivilverfahrensrecht⁷ (Köln 2018) – zitiert mit: *Linke/Hau⁷*
- Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht⁷ (Münster 2013) – zitiert mit: *Nagel/Gottwald*, IZVR⁷
- Rauscher* (Hrsg), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht. Bd I: Brüssel Ia-VO (Köln 2016); Band II: EG-VollstrTitelVO, EG-MahnVO, EG-BagatelVO, EU-KPffVO, HProrogÜbk 2005, EG-ZustVO 2007, EG-BewVO, EG-InsVO (Köln 2015); Band IV: Brüssel IIa-VO, EG-UntVO, HUntVerfÜbk 2007, EU-EheGüterVO-E, EU-LP-GüterVO-E, EU-SchutzMVO (Köln 2015); Band V: KSÜ, EU-ErbVO, HUntStProt 2007, Rom III-VO (Köln 2016) – zitiert mit: *Autor in Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ I, II, IV, V
- Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht⁷ (München 2017) – zitiert mit: *Schack*, IZVR⁷
- Schlösser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht⁴ (München 2015) – zitiert mit: *Autor in Schlösser/Hess⁴*
- Schütze*, Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts² (Berlin 2011)
- Simons/Hausmann* (Hrsg), Brüssel I-Verordnung. unalex Kommentar (München 2012) – zitiert mit: *Autor in Simons/Hausmann*, unalex Kommentar
- Stein/Jonas* (Hrsg), Kommentar zur Zivilprozessordnung²² Bd X (Tübingen 2011) – zitiert mit: *Autor in Stein/Jonas²² X*
- Thomas/Putzo* (Hrsg), Zivilprozessordnung⁴⁰ (München 2019) – zitiert mit: *Hüßtege in Thomas/Putzo⁴⁰*
- Wieczorek/Schütze* (Hrsg), Zivilprozessordnung und Nebengesetze⁴ Bd XIII/2 (Berlin 2019) – zitiert mit: *Autor in Wieczorek/Schütze⁴ XIII/2*

3. Schweiz

- Dasser/Oberhammer* (Hrsg), Kommentar zum Lugano-Übereinkommen² (Bern 2011)
– zitiert mit *Autor* in *Dasser/Oberhammer*, Lugano-Übereinkommen²
- Grolimund/Schnyder*, Internationales Privat- und Zivilprozessrecht² (Zürich 2016)
- Markus*, Internationales Zivilprozessrecht (Bern 2014)
- Meier*, Internationales Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht² (Zürich 2005)
- Oetiker/Weibel* (Hrsg), Baseler Kommentar Lugano-Übereinkommen² (Basel 2016) – zitiert mit *Autor* in Baseler Kommentar²
- Schnyder* (Hrsg), Lugano-Übereinkommen (LugÜ) zum internationalen Zivilverfahrensrecht (Zürich 2011)
- Püli/Rodriguez*, Internationales Zivilprozessrecht² (Zürich 2013)
- Walter/Domej*, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz⁵ (Bern 2012)

4. Allgemeine Literatur zum (österreichischen) Zivilverfahrensrecht

- Ballon/Nunner-Krautgasser/Schneider*, Einführung in das Zivilprozessrecht – Streitiges Verfahren¹³ (2018)
- Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen³ Bd I (2013), Bd II/1 (2015), Bd II/2 (2016), Bd II/3 (2015), Bd III/1 (2017), Bd III/2 (2018), Bd IV/1 (2019), Bd IV/2 (2016) – zitiert mit: *Autor* in *Fasching/Konecny*³
- Höllwerth/Ziehensack* (Hrsg), ZPO Taschenkommentar (2019)
- Klauser/Kodek*, Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung samt Einführungsgesetzen und Nebengesetzen, sowie den Vorschriften des Europäischen Zivilprozessrechts¹⁸ (2018) – zitiert mit: *Klauser/Kodek*, JN-ZPO¹⁸
- Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁴ (2018) – zitiert mit: *Kodek/Mayr*⁴
- Mayr/Fucik*, Einführung in die Verfahren außer Streitsachen² (2019) – zitiert mit: *Mayr/Fucik*, Einführung²
- Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht⁴ (2018)
- Rechberger/Klicka* (Hrsg), Zivilprozessordnung⁵ (2019) – zitiert mit: *Autor* in *Rechberger/Klicka*, Kommentar⁵
- Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁹ (2017) – zitiert mit: *Rechberger/Simotta*⁹

Erster Teil: Rechtsquellen

I. Einführung

Literatur: *Fucik*, Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht. Ein Wegweiser, RZ 2011, 28; *Mayr*, Grundbegriffe des Internationalen Zivilverfahrensrechts, JAP 2014/2015, 35.

Vorweg ist der Begriff des „**Internationalen Zivilprozessrechts**“ zu klären. Dafür gibt es in der Literatur eine Reihe von Definitionsversuchen (siehe nur *Geimer*, IZPR⁸ Rz 9). Am einprägsamsten ist wohl die (Kurz-)Formel, dass das Internationale Zivilprozessrecht **all jene Normen umfasst, die zivilprozessuale Tatbestände mit internationalem Bezug betreffen**. I/1

Je nachdem, ob nur das „Zivilprozessrecht“ im engeren Sinn (streitiges Erkenntnisverfahren) behandelt wird, oder ob das Zivilprozessrecht um das Außerstreitverfahren, das Exekutionsverfahren und das Insolvenzverfahren zum allgemeineren Begriff des „Zivilverfahrensrechts“ erweitert wird, spricht man (streng genommen) vom „Internationalen Zivilprozessrecht“ oder (umfassender) vom „**Internationalen Zivilverfahrensrecht**“.

Im internationalen Sprachgebrauch wird mit dem Begriff „Internationales Privatrecht“ häufig auch das Internationale Zivilprozessrecht (bzw Zivilverfahrensrecht) mit erfasst (vgl etwa *Schack*, IZVR⁷ Rz 26). So enthält etwa das schweizerische Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (oder das italienische IPRG) auch international-verfahrensrechtliche Bestimmungen und in neueren europäischen Rechtsquellen (etwa der EuErbVO) werden sowohl international-verfahrensrechtliche als auch -privatrechtliche Fragen gemeinsam in einer VO geregelt. Beide Rechtsbereiche sind jedoch auseinander zu halten.

Das „**Internationale Privatrecht**“ (IPR) regelt, welches materielle (Privat-)Recht für Fälle mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt. Das Internationale Privatrecht trifft also selbst keine Sachentscheidung, sondern es bestimmt (nur) das auf das (internationale) Rechtsverhältnis anzuwendende Sachrecht. Es handelt sich daher um Verweisungsnormen (**Kollisionsrecht**). I/2

Das Internationale Zivilverfahrensrecht ist insofern **vorrangig**, als nur das Internationale Privatrecht jenes Staates zur Anwendung gelangt, dessen Gerichte international zuständig sind. Ist also ein österreichisches Gericht international zuständig, bestimmt es nach den Regeln des (österreichischen) Internationalen Privatrechts, welches Sachrecht zur Anwendung kommt. Man spricht hier von der anzuwendenden *lex causae* im Unterschied zur *lex fori* des Gerichtsstaats. Freilich wird nunmehr auch das Kollisionsrecht immer mehr vereinheitlicht (siehe die europäischen „Rom-Verordnungen“ unten Rz I/8).

Siehe dazu an österreichischer (Studien-)Literatur: *Eggmeier-Schmolke*, Einführung in das Internationale Privatrecht² (2016); *Kerschner/Wagner*, Zivilrecht VIII: Internationales Privatrecht⁵ (2018); *Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht² (2017); *Verschraegen*, Internationales Privatrecht (2012); *Zöchling-Jud/Aspöck*, Internationales Privatrecht³ (2015).

Charakteristisch für das Internationale Zivilverfahrensrecht ist also, dass ein **internationaler** (grenzüberschreitender) **Bezug** gegeben sein muss. Dieser I/3

Auslandsbezug kann sich in einem Zivilverfahren auf mannigfaltige Art und Weise ergeben. Etwa aus:

- örtlichen Beziehungen der Streitsache oder der Parteien zum Ausland, zB ein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz einer oder beider Parteien im Ausland oder der Ort der Sache im Ausland;
- persönlichen Eigenschaften der Parteien, zB eine fremde Staatsangehörigkeit oder das Vorliegen einer völkerrechtlichen Immunität;
- Willenserklärungen der Parteien, zB Vereinbarungen über die (internationale) Zuständigkeit oder (internationale) Schiedsvereinbarungen;
- Wirkungen von Verfahrensakten und Entscheidungen, zB Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Inland oder Auswirkungen einer ausländischen Streitanhängigkeit auf das Inland;
- Wirkungen auf die Verfahrenskosten, zB Kostenersatzpflicht, Sicherheitsleistungspflicht, Verfahrenshilfe;
- grenzüberschreitender Rechtshilfe, zB Beweisaufnahme, Aktenübersendung, Zustellung;
- Ermittlung und Anwendung fremden Rechts im Inland.

Daraus ergeben sich auch die **Hauptregelungsbereiche** des Internationalen Zivilverfahrensrechts, nämlich insb inländische Gerichtsbarkeit und internationale Zuständigkeit, prozessuales Fremdenrecht, internationale Rechtshilfe und Zustellung, internationale Streitanhängigkeit (Rechtshängigkeit) sowie Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.

I/4 Der Begriff „**Internationales Zivilverfahrensrecht**“ ist freilich – ebenso wie jener des „Internationalen Privatrechts“ – **irreführend**: Es handelt sich nämlich größtenteils nicht um „internationales Recht“ im Sinne eines den Staaten vorgegebenen höherrangigen Rechts, sondern um nationales Recht, das in Teilbereichen vereinheitlicht worden ist. Das Internationale am Internationalen Zivilverfahrensrecht ist somit (zumeist) nicht die Rechtsquelle, sondern seine Aufgabe (der Regelungsgegenstand).

Von ihrem Geltungsgrund her sind **verschiedene Arten von Rechtsquellen** zu unterscheiden:

I/5 ► Nationales Recht

In Österreich gibt es kein eigenes Gesetz über das Internationale Zivilprozess- (oder Zivilverfahrens-)Recht, sondern nur einzelne verstreute Bestimmungen im nationalen (österreichischen) Recht (etwa in der JN, ZPO, EO ua).

Diese Vorschriften sind – im Gegensatz zu Deutschland, wo die nationalen Regelungen über die „Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“ (größtenteils) in einem eigenen Teil der dZPO (11. Buch §§ 1067 ff) übersichtlich zusammengefasst sind – auch innerhalb der einzelnen Rechtsquellen (nach systematischen Gesichtspunkten) zerstreut: Siehe etwa §§ 121, 252, 291a, 548 ZPO.

Das österreichische Internationale Privatrecht ist hingegen im BG über das Internationale Privatrecht (IPRG, BGBl 1978/304 idgF) zusammengefasst. Es enthält jedoch keine Normen des Internationalen Zivilverfahrensrechts.

► Völkerrecht

I/6

In diesem Rechtsbereich ist in mehrfacher Hinsicht zu unterscheiden:

- **Gewohnheitsrecht:** Nach Art 9 Abs 1 B-VG gelten die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als Bestandteile des Bundesrechts. Unter diesen allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts ist das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht einschließlich der allgemeinen Rechtsgrundsätze zu verstehen.

Völkergewohnheitsrechtliche Regeln bestehen zB im Bereich der Immunitäten; ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist etwa, dass Verträge einzuhalten sind („*pacta sunt servanda*“).

- **Völkervertragsrecht:** Dieses kann unterteilt werden in
 - bilaterale Staatsverträge: zB Abkommen zwischen Österreich und Liechtenstein, zwischen Österreich und Israel, zwischen Österreich und Tunesien, zwischen Österreich und der Türkei über Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen ua.
 - multilaterale Staatsverträge: zB Wiener Übereinkommen über diplomatische bzw konsularische Beziehungen; Haager Prozessübereinkommen 1954 (HPÜ); Haager Kindesentführungsübereinkommen 1980 (HKÜ); New Yorker Schiedsgerichtsübereinkommen; Übereinkommen von Lugano uva.

► Europäisches Recht

I/7

Seit dem Vertrag von Amsterdam bildet auch das europäische Recht eine – immer **wichtiger werdende** und die anderen Rechtsnormen verdrängende – Rechtsquelle des Internationalen Zivilverfahrensrechts, weil den Organen der Europäischen Union seither auch eine Kompetenz zur Regelung der „justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen“ zukommt (siehe sogleich unten Rz I/9 ff) und diese (neu gewonnene) Zuständigkeit gerade im Bereich des Zivilverfahrensrechts sehr ausgiebig in Anspruch genommen worden ist.

Zuvor gab es nur eine intergouvernementale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, in dessen Rahmen völkerrechtliche Verträge abgeschlossen wurden, zB das Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) oder (im kollisionsrechtlichen Bereich) das Römer Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ).

Da das europäische Zivilprozessrecht wegen der primärrechtlichen Schranken (siehe unten Rz I/9 ff) zwingend einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen muss, handelt es sich insofern inhaltlich um Internationales Zivilprozessrecht. Das Internationale Zivilprozessrecht kann hingegen (wie soeben dargelegt) durch nationales Recht, Völkerrecht oder (zunehmend) durch europäisches Recht geregelt sein.

(Nur) Von diesem auf europarechtlicher Grundlage beruhenden (internationalen) Zivilprozessrecht handelt dieses Buch.

I/8

Es werden daher nachfolgend im **II. Kapitel** des Ersten Teils vorerst (kurz) die primärrechtlichen Grundlagen des europäischen Zivilprozessrechts dargestellt und dann anschließend im **III. Kapitel** ein (ausführlicher) Überblick über die sekundärrechtlichen Rechtsquellen im Bereich des Zivilprozessrechts gegeben. Eine Erläuterung der Gliederung dieses Kapitels findet sich dort im einleitenden Unterkapitel A (Rz I/16).

Das **europäische (internationale) Insolvenzrecht** wird hier nicht behandelt (siehe unten Rz I/16) – daher die Betitelung des Buches mit „Zivilprozessrecht“.

Auch das **europäische Internationale Privatrecht** (Kollisionsrecht), das durch die Verordnungen (EG) über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („**Rom I**“), über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („**Rom II**“) und über das auf die Ehescheidung anzuwendende Recht („**Rom III**“) eine (Teil-)Regelung erfahren hat, ist nicht Gegenstand dieses Buches, auch wenn in neueren EU-Verordnungen (ab der EuUnterhaltsVO) beide Rechtsbereiche in einer Rechtsquelle gemeinsam geregelt werden.

Im abschließenden **IV. Kapitel** des Ersten Teils werden noch jene völkerrechtlichen Übereinkommen im Bereich des Zivilprozessrechts vorgestellt, die von der Europäischen Union (und nicht mehr von den einzelnen Mitgliedstaaten) abgeschlossen worden sind und daher als „europäisches Völkerrecht“ bezeichnet werden können (Rz I/257 ff).

II. Europäisches Primärrecht

A. Der Vertrag von Amsterdam

Literatur: *Basedow*, Die Harmonisierung des Kollisionsrechts nach dem Vertrag von Amsterdam, *EuZW* 1997, 609; *Baur/Mansel* (Hrsg), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht (2002); *Besse*, Die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen nach dem Vertrag von Amsterdam und das EuGVÜ, *ZEuP* 1999, 107; *Bischoff*, Notwendige Flexibilisierung oder Ausverkauf von Kompetenzen? *ZEuP* 2010, 321; *Deckert/Lilienthal*, Die Rechtsetzungskompetenzen der EG im Privatrecht, *EWS* 1999, 121; *Dohrn*, Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht (2004); *Drappatz*, Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art 65 EGV (2002); *Frattini*, European Area of Civil Justice, *ZEuP* 2006, 225; *Heinze*, Europäisches Primärrecht und Zivilprozess, *EuR* 2008, 654; *Hess*, EMRK, Grundrechte-Charta und europäisches Zivilverfahrensrecht, in *FS Jayme* (2004) 339; *Hess*, Die Konstitutionalisierung des Europäischen Privat- und Verfahrensrechts, *JZ* 2005, 540; *Heusel*, Justitielle Fortbildung im Europäischen Rechtsraum, in *BMJ* (Hrsg), Die EU-Erweiterung an Österreichs Grenzen (2005) 79; *Jayme/Kohler*, Europäisches Kollisionsrecht 1997 – Vergemeinschaftung durch „Säulenwechsel“? *IPRax* 1997, 385 ff; *Jayme/Kohler*, Europäisches Kollisionsrecht 1999 – Die Abendstunde der Staatsverträge, *IPRax* 1999, 401 f; *Junker*, Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht im Zugriff der Europäischen Union, in *FS Sonnenberger* (2004) 417; *Kohler*, Europäisches Kollisionsrecht zwischen Amsterdam und Nizza (2001); *Kohler*, Der europäische Justizraum für Zivilsachen und das Gemeinschaftskollisionsrecht, *IPRax* 2003, 401; *Kreuzer*, Zu Stand und Perspektiven des Europäischen Internationalen Privatrechts – wie europäisch soll das Europäische Internationale Privatrecht sein? *RabelsZ* 2006, 1; *Leible*, Die Angleichung der nationalen Zivilprozessrechte – Vom „Binnenmarktprozess“

zu einer europäischen ZPO? in *Müller-Graff* (Hrsg), *Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts* (2005) 55; *Leible/Staudinger*, Art 65 EGV im System der EG-Kompetenzen, *EuLF* 2000/01, 225; *Leisle*, Außenkompetenzen und Konkurrenzen nach Vergemeinschaftung der Brüsseler Übereinkommen, *ZEuP* 2002, 316; *Linke*, Die Europäisierung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts – Traum oder Trauma? in *FS Geimer* (2002) 529; *Meyring*, Die Reform der Bereiche Justiz und Inneres durch den Amsterdamer Vertrag, *EuR* 1999, 309; *Müller-Graff*, Die ziviljustizielle Zusammenarbeit im „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ im System des Europäischen Verfassungsvertrages, in *FS Jayme* (2004) 1323; *Müller-Graff/Kainer*, Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, *DRiZ* 2000, 350; *Musger*, Die Außenkompetenz der Europäischen Union im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, in *Isak* (Hrsg), *Krise – Kompetenz – Kooperation* (2010) 221; *Pfeiffer*, Die Vergemeinschaftung des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts, in *Müller-Graff* (Hrsg), *Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts* (2005) 75; *Schack*, Die EG-Kommission auf dem Holzweg von Amsterdam, *ZEuP* 1999, 805; *Schroeter*, Europäischer Verfassungsvertrag und Europäisches Privatrecht, *ZEuP* 2006, 515; *Tarko*, Ein Europäischer Justizraum: Errungenschaften auf dem Gebiet der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, *ÖJZ* 1999, 401; *Tarko*, Justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union (2001); *Tönsfeuerborn*, Einflüsse des Diskriminierungsverbots und der Grundfreiheiten der EG auf das nationale Zivilprozessrecht (2002); *Vranes*, Gemischte Abkommen und die Zuständigkeit des EuGH – Grundfragen und neuere Entwicklungen in den Außenbeziehungen, *EuR* 2009, 44; *R. Wagner*, Zur Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, *IPRax* 2007, 290; *R. Wagner*, Zwanzig Jahre justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, *IPRax* 2019, 185; *Wannemacher*, Die Außenkompetenzen der EG im Bereich des Internationalen Zivilverfahrensrechts (2003); *M. Weber*, *Europäisches Zivilprozessrecht und Demokratieprinzip* (2009).

Von einem **Europäischen Zivilprozessrecht** im eigentlichen oder engeren Sinn kann man im Grunde erst seit dem **Vertrag von Amsterdam** (ABl C 1997/340, 1) sprechen. Durch diesen Vertrag, der am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist, ist nämlich ein großer Teil der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen von der dritten in die erste Säule der Europäischen Union übertragen und damit „vergemeinschaftet“ – also in den Zuständigkeitsbereich der EG übertragen – worden.

I/9

Diese Maßnahme war bis zuletzt umstritten, und die insofern langbestehende Unsicherheit zeigte sich sowohl in der (un)systematischen Einordnung der maßgebenden Regelungen in den Titel IV, der von „Visa, Asyl, Einwanderung und anderen Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ handelt, als auch in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung. Diese Verlagerung ist in der Öffentlichkeit zwar vorerst nur wenig beachtet worden, sie kann in ihrer Bedeutung und Tragweite aber gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie bedeutet nämlich iW nichts anderes, als dass die Rechtsetzung im Bereich des Internationalen Zivilverfahrensrechts und des Kollisionsrechts von den nationalen auf die Brüsseler Organe übergegangen ist, und damit einen nicht unbedeutenden Souveränitätsverlust der einzelnen Mitgliedstaaten!

Über die **Vor- und Nachteile** dieser Verschiebung der Kompetenzen ist in der Vergangenheit viel diskutiert worden und könnte noch lange weiter diskutiert werden (siehe die oben angeführten Literaturhinweise). Diese Diskussionen waren zwar durchaus berechtigt, müssen jedoch heute jedenfalls insofern als müßig bezeichnet werden, als es sich bei dieser Kompetenzverlagerung um ein „fait accompli“ handelt, von dem nunmehr ausgegangen werden muss.

Vor dieser „Vergemeinschaftung“ beruhte das sog „Europäische Zivilprozessrecht“ noch auf einer völkervertraglichen (aber mit der EG eng verbundenen) Basis (sog „begleitendes Europarecht“). Siehe insb das Brüsseler Übereinkommen unten Rz I/36 ff.

I/10 Nach dem Vertrag von Amsterdam sah **Art 61 lit c EGV** vor, dass der Rat „zum schrittweisen Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (auch) Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erlässt, und **Art 65 EGV** zählte eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen „**mit grenzüberschreitenden Bezügen**“ auf, die – „soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind“ – (im Weg des Art 67 EGV) erlassen werden können.

Zur Reichweite und Grenzen dieser Kompetenzgrundlage sowie zu konkurrierenden Gemeinschaftskompetenzen siehe eingehend *Hess* § 2 Rz 6 ff, 43 ff und 85 ff.

I/11 Eine (wohl nicht wirklich bedachte) Folge des Vertrags von Amsterdam war es auch, dass den Mitgliedstaaten die Kompetenz genommen wurde, **völkerrechtliche Verträge** in jenen Bereichen abzuschließen, für die eine Zuständigkeit der EG (bzw jetzt der EU) besteht (siehe jetzt Art 3 Abs 2 und Art 216 AEUV). Dies hat der EuGH in seinem Gutachten vom 7. 2. 2006 Nr 1/03, Slg 2006, I-1145, im Zusammenhang mit dem Abschluss des neuen Übereinkommens von Lugano (siehe unten Rz I/264) festgestellt. Die EU muss daher entweder selbst als Völkerrechtssubjekt einen völkerrechtlichen Vertrag abschließen (zB das LGVÜ 2007 [siehe Rz I/265 f] oder die Abkommen mit dem Königreich Dänemark [siehe Rz I/25 und I/60]) oder den einzelnen Mitgliedstaaten in besonderen Rechtsakten erlauben, solche (bilaterale oder multilaterale) Verträge zu ratifizieren (zB das KSÜ 1996 [siehe Rz I/275]).

Das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss solcher bilateraler Abkommen in bestimmten Bereichen ist in eigenen Rechtsquellen geregelt (ABI L 2009/200, 25 und 46; siehe auch Rz I/99).

Näheres zu den Außenkompetenzen der Gemeinschaft (bzw nunmehr der EU) im Bereich des Prozessrechts siehe bei *Hess* § 2 Rz 63 ff.

B. Der Vertrag von Nizza

I/12 Der **Vertrag von Nizza** vom 26. Februar 2001 hat im hier interessierenden Bereich keine wesentlichen Neuerungen gebracht. Hervorzuheben ist jedoch, dass die Maßnahmen nach Art 65 EGV „mit Ausnahme der familienrechtlichen Aspekte“ seitdem nicht mehr einstimmig, sondern im **Mitentscheidungsverfahren** nach Art 251 EGV beschlossen werden konnten (Art 67 Abs 5 EGV).

C. Der Vertrag von Lissabon

Literatur: *Fischer*, Der Vertrag von Lissabon² (2010); *Hailbronner*, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in *Hummer/Obwexer* (Hrsg), Der Vertrag von Lissabon (2009) 361; *Haije/Kindt*, Der Vertrag von Lissabon – Europa endlich in guter Verfassung? NJW 2008, 1761; *Lengauer*, Der Reformvertrag – Ein bedeutender Schritt in der Herausbildung einer Europäischen Verfassungsordnung, ZfRV 2008/2, 4; *Müller-Graff*, Der Raum

der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Lissabonner Reform, EuR 2009 Beiheft 1, 105; *Obwexer*, Der Vertrag von Lissabon, *ecolex* 2008, 285; *Obwexer*, Gerichtssystem und Rechtsschutz, in *Hummer/Obwexer* (Hrsg), Der Vertrag von Lissabon (2009) 237; *Obwexer*, Die Rechtsstellung Einzelner in der Union nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, *ÖJZ* 2010/13, 101; *Saupe/Enzi*, Was bringt der Lissabon-Vertrag? *AnWB* 2010, 17; *Schwarze*, Der Reformvertrag von Lissabon – Wesentliche Elemente des Reformvertrages, EuR 2009 Beiheft 1, 9; *Streinz/Ohler/Herrmann*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU³ (2010); *Thalmann*, Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon – wesentliche Neuerungen im Überblick, *Zak* 2010/287, 163; *R. Wagner*, EU-Kompetenz in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, *RabelsZ* 79 (2015) 521.

Der am 13. Dezember 2007 unterzeichnete Vertrag von Lissabon (ABl C 2007/306, 1; konsolidierte Fassung ABl C 2016/202, 1; in Österreich BGBl III 2009/132) ist (nach einigen Schwierigkeiten und Verzögerungen) am **1. Dezember 2009** in Kraft getreten. Er bringt einige wichtige **Weiterentwicklungen**:

I/13

Im **Titel V** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffend den „**Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts**“ hält **Art 67** allgemein fest, dass die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bildet, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden. Ferner soll die Union den Zugang zum Recht, insb durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen, erleichtern.

Der **justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen** ist nunmehr ein eigenes (3.) Kapitel gewidmet, das allerdings nur aus einem Artikel besteht. In diesem **Art 81 Abs 1 AEUV** ist vorgesehen, dass „die Union ... eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen **mit grenzüberschreitendem Bezug**“ entwickelt, „die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht“. Im Abs 2 werden folgende Maßnahmen aufgezählt, die in diesem Bereich im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (dh Mehrheitsentscheidung im Rat, Mitentscheidung des Europäischen Parlaments), „insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist“, erlassen werden können:

- a) die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;
- c) die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
- d) die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;
- e) einen effektiven Zugang zum Recht;
- f) die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit

- der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;
- g) die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;
- h) die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.

Für „Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug“ kommt nach Art 81 Abs 3 AEUV ein besonderes Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung: Der Rat beschließt hier einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

- I/14** Wichtig ist außerdem, dass die bisher in Art 68 Abs 1 EGV angeordnete – vielfach kritisierte – Einschränkung der **Vorlagebefugnis** der mitgliedstaatlichen Gerichte an den EuGH (sowie die Möglichkeit einer abstrakten Vorlage nach Abs 3) beseitigt worden ist: Es gilt jetzt das normale Vorabentscheidungsverfahren gem Art 267 AEUV (früher Art 234 EGV). Dazu näher unten im Kapitel III.N (Rz I/239 ff).

Bereits mit 1. März 2008 wurde überdies im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein **Eilvorlageverfahren** (PPU) eingeführt. Siehe unten Rz I/252 f.

- I/15** Darüber hinaus wirkt das europäische Primärrecht auch indirekt in vielfältiger Weise auf den nationalen Zivilprozessrecht ein (dazu eingehend *Hess* § 4 Rz 2 ff und § 11 Rz 1 ff): Man denke nur an die europäischen Grundfreiheiten, an das Diskriminierungsverbot, an die Pflicht zur wirksamen Durchsetzung europarechtlich garantierter Rechte (Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz) und an die in der **Charta der Grundrechte** der europäischen Union (ABl C 2010/83, 389) kodifizierten gemeinschaftsrechtlichen Justizgrundrechte.

III. Europäisches Sekundärrecht

A. Gliederung

- I/16** Das vorliegende III. Buchkapitel ist folgendermaßen gegliedert:

Es beginnt (im **Kapitel B**) mit einem **Allgemeinen Teil**, der einen kurzen Überblick über die bisherige und einem Ausblick auf die künftige Entwicklung des europäischen Zivilprozessrechts beinhaltet, einer Erklärung der gewählten Rechtsaktformen, einer allgemeinen Beschreibung des zeitlichen, geografischen und sachlichen Anwendungsbereichs und einer Erläuterung des notwendigen grenzüberschreitenden Bezugs sowie des Einflusses auf das nationale Recht.

Dann werden die **Hauptrechtsquellen** des europäischen Zivilprozessrechts angeführt, nämlich (im **Kapitel C**) die Brüssel Ia-VO, (im **Kapitel D**) die Brüssel IIa/b-VO, (im **Kapitel E**) die Ehe- und Partnergüterrechts-VO, (im **Kapitel F**) die Unterhalts-VO und (im **Kapitel G**) die Erbrechts-VO und ihre allgemeinen Bestimmungen (insb ihr jeweiliger Anwendungsbereich) näher

dargestellt. Die speziellen Regelungen dieser Rechtsquellen hinsichtlich der Zuständigkeit, der Rechtshängigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung werden nachfolgend zusammengefasst in den Teilen II, III und IV dieses Buches ausführlich behandelt. Die genauere Darstellung der Vollstreckungstitel-VO (**Kapitel H**) erfolgt im IV. Teil über die Anerkennung und Vollstreckung (Rz IV/186 ff).

Wie bereits kurz erwähnt (Rz I/8) wird die (ebenfalls auf Art 81 AEUV gestützte) Verordnung (EU) Nr 848/2015 des Rates vom 20. 5. 2015 über **Insolvenzverfahren (EuInsVO)**; ABl L 2015/141, 1) im Rahmen dieses Buches über das europäische Zivilprozessrecht nicht behandelt. Siehe jedoch etwa *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁴ (2018) Rz 545 ff; *G. Kodek*, Insolvenzrecht² (2019) Rz 745 ff; *Rechberger/Seeber/Thurner*, Insolvenzrecht³ (2018) Rz 539 ff und *Konecny in Mayr*, Handbuch EuZPR Rz 17.1 ff.

Zu den wichtigen Hauptrechtsquellen zählen auch die **EuMahnVO**, die **EuBagatellVO**, die **EuZustVO** und die **EuBVO**. Sie werden in den Teilen V, VI, VII und VIII dieses Buches einzeln behandelt und im vorliegenden Buchteil wird daher nur ein Überblick über Entstehung und Zielsetzung dieser Rechtsquellen gegeben (siehe die **Kapitel I, J, K, L**).

Neben diesen Hauptrechtsquellen gibt es noch eine Reihe von **anderen Rechtsquellen**, die auch zum europäischen Zivilprozessrecht gezählt werden können. Die Wichtigsten davon werden (ohne Anspruch auf absolute Vollständigkeit) im nachfolgenden **Kapitel M** angeführt und kurz charakterisiert.

Abschließend wird im **Kapitel N** noch die **Auslegung** der verschiedenen Rechtsakte der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen näher behandelt.

B. Allgemeines

Literatur: *Althammer*, Mindeststandards im Zivilprozess, ZZZ 126 (2013) 3; *Coester-Waltjen*, Die Europäisierung des Zivilprozessrechts, Jura 2006, 914; *GarberNeumayr*; Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel Ia/IIa ua), in *Herzig* (Hrsg), Europarecht Jahrbuch 2015 (2016) 175; *Geimer*, Aktuelles aus dem Europarecht und dem Internationalen Verfahrensrecht, in *Rechberger* (Hrsg), Winfried-Kralik-Symposium 2001 (2002) 1; *Hau*, Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, in GedS Hannes Unberath (2015) 139; *Heß*, Die „Europäisierung“ des internationalen Zivilprozessrechts durch den Amsterdamer Vertrag – Chancen und Gefahren, NJW 2000, 23; *Heß*, Aktuelle Perspektiven der europäischen Rechtsangleichung, JZ 2001, 573; *Heß*, Neue Rechtsakte und Rechtssetzungsmethoden im Europäischen Justizraum, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 2005/II 183; *Hess*, Abgestufte Integration im Europäischen Zivilprozessrecht, in FS Leopold (2009) 237; *Hess*, Binnenverhältnisse im Europäischen Zivilprozessrecht: Grenzüberschreitende v. nationale Sachverhalte, in *von Hein/Rühl* (Hrsg), Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union (2016) 67; *St. Huber*, Entwicklung transnationaler Modellregeln für Zivilverfahren (2008); *H. Koch*, Einführung in das europäische Zivilprozessrecht, JuS 2003, 105; *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich, Bd I bis V (2007, 2009, 2012, 2015, 2018); *Leisle*, Abhängigkeiten auf dem Weg vom EuGVÜ über die EuGVVO zur EuZPO (2002); *R. Magnus*, Der grenzüberschreitende Bezug als Anwendungsvoraussetzung im europäischen Zuständigkeits- und Kollisionsrecht, ZEuP 2018, 507; *Mankowski*, Entwicklungen im Internationalen Privat- und Zivilprozessrecht 2004/05, RIW 2005, 481 und 561; *Mäsch*, Zivilprozessrecht, in *Langenbacher* (Hrsg), Europarechtliche Bezüge des

Privatrechts² (2008) 420; *Mayr*, Die Entwicklung des europäischen Zivilverfahrensrechts, in *Hummer* (Hrsg), *Europarecht im Wandel* (= Recht und Europa Bd 5, 2003) 167; *Mayr*, Wie viel Europäisches Zivilverfahrensrecht brauchen wir? in *König/Mayr* (Hrsg), *Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich IV* (2015) 1; *McGuire*, Fakultatives Binnenmarktprozessrecht, *ecolx* 2008, 100; *Netzer*, Status quo und Konsolidierung des Europäischen Zivilverfahrensrechts (2011); *Pirrung*, Zur Zukunft der europäischen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, in FS Hans Stoll (2001) 647; *Pirrung*, Europäische justitielle Zusammenarbeit, Haager Konferenz und Unidroit, in *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht* (2001) 785; *Pollak*, Die Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Eine europarechtliche Bestandsaufnahme, in *Isak* (Hrsg), *Krise – Kompetenz – Kooperation* (2010) 191; *Rauscher*, Ein „Code of EC-Conflict Law“? in *Rechtsschutz gestern – heute – morgen*, FG Machacek und Matscher (2008) 665; *W.-H. Roth*, Rechtsetzungskompetenzen für das Privatrecht in der Europäischen Union, *EWS* 2008, 401; *Schack*, Die Entwicklung des europäischen Internationalen Zivilverfahrensrechts – aktuelle Bestandsaufnahme und Kritik, in FS Leipold (2009) 317; *Sedlmeier*, Internationales und europäisches Verfahrensrecht – Neuere Entwicklungen bei der gegenseitigen Urteilsanerkennung in Europa und weltweit, *EuLF* 2002, 35; *Sujecki*, Entwicklung des Europäischen Privat- und Zivilverfahrensrechts im Jahr 2016, *EWS* 2017, 254; *R. Wagner*, Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel I-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, *IPRax* 2002, 75; *R. Wagner*, Zur Vereinheitlichung des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts zehn Jahre nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags, *NJW* 2009, 1911; *R. Wagner*, Die Rechtsinstrumente der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen – Eine Bestandsaufnahme, *NJW* 2013, 3128; *R. Wagner*, Fünfzehn Jahre justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, *IPRax* 2014, 217; *R. Wagner*, Grenzüberschreitender Bezug in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, *ZZP* 131 (2018) 183; *R. Wagner*, Zwanzig Jahre justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, *IPRax* 2019, 185; *M. Weber*, *Europäisches Zivilprozessrecht und Demokratieprinzip* (2009); *Weller/Althammer* (Hrsg), *Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht* (2015).

Generell verwiesen sei ferner (insb) auf die Berichte über die Weiterentwicklung des europäischen Zivil- und Zivilverfahrensrechts von (nunmehr) *Mansel/Thorn/Wagner*, die regelmäßig in der Zeitschrift *IPRax* erscheinen, zuletzt *Mansel/Thorn/Wagner*, *Europäisches Kollisionsrecht 2019: Konsolidierung und Multilateralisierung*, *IPRax* 2020, 97, und auf jene von *R. Wagner* in der *NJW*, zuletzt *Wagner*, *Aktuelle Entwicklungen in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen*, *NJW* 2019, 1782, sowie auf *Kohler/Pintens*, *Entwicklungen im europäischen Personen-, Familien- und Erbrecht 2018-2019*, *FamRZ* 2019, 1477.

1. Entwicklung

I/17 Ungeachtet aller Zweifelsfragen hinsichtlich der Tragfähigkeit und -weite ihrer Kompetenz haben die Gemeinschaftsorgane nicht lange gezögert, sondern ihre durch den Vertrag von Amsterdam neu hinzu gewonnenen Zuständigkeiten umgehend ohne „Zweifelsucht und Ängstlichkeit“ (so die legendäre Formulierung des alten § 2 Abs 3 Z 10 AußStrG 1854) umfassend wahrgenommen. Es sind daher in relativ kurzer Zeit eine **Vielzahl von Rechtsakten** erlassen worden, die in der Zwischenzeit zum Teil bereits einmal (oder sogar mehrfach) mehr oder weniger umfassend novelliert und weiterentwickelt worden sind. Diese Entwicklung begann mit drei verschiedenen Rechtsakten, die am 29. Mai **2000** beschlossen worden sind, nämlich die Brüssel II-VO, die EuInsVO und die EuZustVO und endete vorläufig mit der aktuellen Brüssel IIb-VO vom 20. Juni **2019**. Alle einschlägigen Rechtsakte werden in der Folge

(Rz I/36 ff) gesondert angeführt und die wichtigsten davon auch ausführlicher behandelt.

Diese überaus dynamische Rechtsentwicklung muss bei allen Fortschritten, die sie zweifellos gebracht hat, aber durchaus auch **kritisch** bewertet werden, da sie (nicht nur den Studierenden, sondern insb auch) der Rechtspraxis und der Wissenschaft kaum Zeit zum Aufnehmen, geschweige denn zum Verarbeiten der Fülle des neuen Materials lässt, was letztlich auf Kosten der Qualität der Rechtsstaatlichkeit geht. Zu kritisieren ist außerdem insb, dass die **horizontale Abstimmung** der verschiedenen Gemeinschaftsrechtsakte untereinander sehr zu wünschen übrig lässt und dadurch eine Systembildung erschwert wird (siehe nur Hess § 3 Rz 52 f oder *G. Kodek in Fasching/Konecny* V/1² Vor Art 1 EuGVVO Rz 67 f). Überspitzt, aber nicht ganz zu Unrecht hat *Rauscher* (in FG Machacek und Matscher 665 f) in diesem Zusammenhang von einer „Systemlosigkeit als Prinzip“ geschrieben.

Im Anschluss an den Vertrag von Amsterdam hat es jeweils mehrjährige **politische Programme** (zB das „Haager Programm“ von 2004 oder das „Stockholmer Programm“ von 2009) und ausführende **Aktionspläne** für den Ausbau eines Raums der Sicherheit und des Rechts in der Union gegeben, mit denen sich der Rat sehr ambitionierte Ziele gesetzt hat (dazu etwa *Mayr in Mayr*, Handbuch EuZVR Rz 2.24 ff). Diese Vorgaben wurden in der Folge von der Kommission (zumeist) sukzessive abgearbeitet und ihnen verdanken wir die zahlreichen Rechtsinstrumente, die in den vergangenen zwanzig Jahren im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ergangen sind (siehe dazu insb *Wagner*, IPRax 2019, 185). Das letzte „Stockholm-Nachfolgeprogramm“ ist allerdings nur mehr recht allgemein und vage gehalten und setzt sich (nur) zur (allgemeinen) Priorität, „die vorhandenen Rechtsinstrumente und politischen Maßnahmen einheitlich umzusetzen, wirksam anzuwenden und zu konsolidieren“. Nach der geradezu explosionsartigen Vermehrung der einschlägigen Rechtsakte in den Anfangsjahren ist eine solche Phase der **Konsolidierung** und **Kodifikation** auch durchaus zu begrüßen.

I/18

Jedenfalls ist gegenwärtig – nach der „Sturm-und-Drang-Phase“ der Anfangsjahre – aus mehreren Gründen eine ruhigere Phase in der Rechts(weiter-)entwicklung eingetreten: Derzeit liegen lediglich Kommissionsvorschläge für eine Novellierung der ZustellungsVO sowie der BeweisaufnahmeVO vor (COM [2018] 378 und 379 final; dazu Rz I/172 f und Rz I/176). Zu beachten ist außerdem der Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (COM [2018] 184 final), der allerdings nicht auf Art 81 AEUV gestützt wird (siehe Rz I/222).

I/19

Vorschläge des Europäischen Parlaments hinsichtlich **Mindeststandards** im europäischen Zivilverfahrensrecht (dazu *Althammer*, ZZP 2013, 3 oder *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2018, 131), für einen stärkeren Schutz schutzbedürftiger Erwachsener und im Bereich der Mediation hat die Kommission bisher nicht aufgegriffen (siehe *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2019, 94 f). Und auch die Empfehlungen des Europäischen Parlaments zur beschleunigten Beilegung von **Handelsstreitigkeiten** sind von der Kommission bisher nicht realisiert worden (siehe *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2020, 105).

Schließlich scheint auch der (theoretische) Endpunkt einer weiter fortschreitenden Integrationsentwicklung, nämlich eine wirkliche **Europäische Zivilprozessordnung**, (dazu etwa Hess § 13 Rz 8 ff), derzeit wieder in weite Ferne gerückt zu sein.

2. Form der Rechtsakte

I/20 Hinsichtlich der Art der gewählten **Rechtsaktform** zeigt sich (mit guten Gründen) eine klare Bevorzugung des Instruments der **Verordnung**. Gem Art 288 Abs 2 AEUV (früher Art 249 Abs 2 EGV) beansprucht die Verordnung **allgemeine Geltung**, ist in allen ihren Teilen **verbindlich** und gilt **unmittelbar** in jedem Mitgliedstaat. **Richtlinien** sind hingegen für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, (nur) hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel zur Umsetzung (Art 288 Abs 3 AEUV; früher Art 249 Abs 3 EGV).

„**Beschlüsse**“ sind gem Art 288 Abs 4 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie nur an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich. Die (frühere) „Entscheidung“ des Art 249 Abs 4 EGV war in allen ihren Teilen für diejenigen Rechtssubjekte verbindlich, die sie bezeichnet. „Empfehlungen“ und „Stellungnahmen“ sind nicht verbindlich (Art 288 Abs 5 AEUV).

Näheres zu den Handlungsformen der EU siehe etwa bei *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union⁷ (2020) Rz 504 ff; *Klammert*, EU-Recht² (2018) Rz 380 ff; *Schroeder*, Grundkurs Europarecht⁶ (2019) 91 ff oder *Streinz*, Europarecht¹¹ (2019) Rz 466 ff.

3. Zeitlicher Anwendungsbereich

I/21 Der **zeitliche Anwendungsbereich** ist in den einzelnen Rechtsakten jeweils gesondert geregelt, und es bestehen auch regelmäßig besondere **Übergangsbestimmungen**, denen bei Neuregelungen insb in der ersten Zeit eine größere praktische Bedeutung zukommt (zur EuGVVO 2012 siehe etwa Rz I/53 ff; zur aktuellen Brüssel IIb-VO siehe Rz I/103 ff).

Generell wird in den europäischen Rechtsakten regelmäßig unterschieden zwischen einem (frühen) Tag des (formellen) **Inkrafttretens**, einem (späteren) Tag, ab dem einzelne spezielle Bestimmungen (insb hinsichtlich von Informations- und Meldepflichten der Mitgliedstaaten) gelten, und schließlich einem (noch späteren) Tag, ab dem die neue Rechtsquelle (auch wirklich) „**gilt**“, dh sie (in der Praxis) anzuwenden ist.

Siehe etwa zuletzt Art 105 Brüssel IIb-VO, wo es heißt: „Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Diese Verordnung gilt ab dem 1. August 2022, mit Ausnahme der Artikel 92, 93 und 103, die ab dem 22. Juli 2019 gelten.“ Ähnlich auch Art 81 EuGVVO 2012 oder Art 33 EuMahnVO oder Art 29 EuBagatelVO.

I/22 Ein Außerkrafttreten (bzw ein Ablaufdatum) einer Rechtsquelle ist üblicherweise nicht vorgesehen. In den Rechtsakten findet sich jedoch regelmäßig eine **Evaluierungsklausel**, nach der die Kommission bis zu einem bestimmten Termin den europäischen Organen einen Bericht über die praktische Anwendung der betreffenden Rechtsquelle vorzulegen hat, dem gegebenenfalls auch Änderungsvorschläge beizufügen sind (zB Art 79 EuGVVO 2012 oder zuletzt

Art 101 Brüssel IIb-VO). Auf diese Weise sind bereits mehrfach Novellierungen der ursprünglichen Rechtsquellen erfolgt.

4. Geografischer Anwendungsbereich

Literatur zum Brexit: *Hess*, Back to the Past: BREXIT und das europäische internationale Privat- und Verfahrensrecht, IPRax 2016, 409; *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel*, Brexit² (2020); *Rühl*, Im Schatten des Brexit-Abkommens – Perspektiven für das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, NJW 2020, 443; *Schmidt-Kessel*, Grundfragen des Brexit-Austrittsabkommens, GPR 2018, 119; *Sonmentag*, Die Konsequenzen des Brexits für das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht (2017); *Terhechte*, Strukturen und Probleme des Brexit-Abkommens, NJW 2020, 425; *Tretthahn-Wolski/Förstel*, Der Brexit von Rom und Brüssel. Zu den Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf das internationale Zivil- und Zivilprozessrecht, ÖJZ 2019, 485; *M. Weber*, Die Auswirkungen des Brexit auf das Europäische Familienrecht, EF-Z 2020, 113.

Der **geografische Geltungsbereich** des europäischen Sekundärrechts richtet sich nach der detaillierten Regelung (des Art 299 EGV bzw jetzt) des Art 52 EUV iVm Art 355 AEUV (für das Primärrecht). Dies gilt (grundsätzlich) auch für die Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen.

I/23

Diese Rechtsakte galten daher (grundsätzlich) in allen 28 Mitgliedstaaten der EU. Nähere Einzelheiten über den genauen räumlichen Geltungsbereich (etwa für überseeische Gebiete) finden sich zB bei *Kropholler/von Hein*⁹ Einl Rz 41 ff; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR⁴ Einleitung Rz 250 ff oder *Mayr* in *Mayr*, Handbuch EuZVR Rz 2.70 ff. Die Rechtsakte gelten beispielsweise auch für Madeira, die Azoren, die Kanarischen Inseln und die Balearen; sie gelten aber zB nicht in Andorra, Monaco, San Marino oder im Vatikanstaat und auch nicht auf den Kaiman-Inseln, den Kanalinseln, der Insel Man, den Färöer-Inseln oder in Grönland.

Nach Art 69 EGV hatten jedoch sowohl das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) und Irland als auch Dänemark aufgrund entsprechender Protokolle **Vorbehalte** gegen mögliche auf Art 61 EGV gestützte Sekundärrechtsakte eingelegt. Diese entfalteten daher grundsätzlich in diesen Staaten **keine Wirkung**. Diese Vorbehalte behielten auch nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon grundsätzlich ihre Bedeutung (siehe die Protokolle Nr 21 und Nr 22 zum Vertrag von Lissabon).

I/24

Dem **Vereinigten Königreich** und **Irland** steht (bzw stand) es jedoch frei, sich an solchen Rechtsakten freiwillig zu beteiligen, also ein sog „**Opt-in**“ zu erklären. Solche Erklärungen hatten beide Staaten bisher überwiegend abgegeben, sodass die bisher erlassenen Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zumeist auch für Großbritannien und Irland gelten (bzw gegolten haben). Nur an der EuErbVO haben sich beide Staaten nicht beteiligt und hinsichtlich der EuKoPfvVO hat (nur) Großbritannien keine Annahmeerklärung abgegeben.

Außerdem haben sich beide Staaten nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der ehelichen bzw partnerschaftlichen Güterstände beteiligt (siehe Rz I/130).

- I/25** Eine solche „*Opt-in*-Möglichkeit“ besteht jedoch nach dem einschlägigen Protokoll für **Dänemark** (nach einem negativen Referendum weiterhin) nicht. Die Rechtsakte der EU, die auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erlassen wurden, sind daher für Dänemark nicht bindend und nicht anwendbar. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass zwischen der EU einerseits und dem Königreich Dänemark andererseits **völkerrechtliche Abkommen** abgeschlossen werden, mit denen der Anwendungsbereich einzelner (europäischer) Rechtsakte auf Dänemark ausgedehnt wird. Solche Verträge sind bisher (nur) für die Brüsseler I-Verordnungen und die Zustellungs-Verordnungen abgeschlossen worden (siehe Rz I/60 und Rz VII/8).
- I/26** Am 31. 1. 2020 ist das **Vereinigte Königreich** Großbritannien und Nordirland aus der EU ausgetreten (**Brexit**). Damit gelten grundsätzlich auch die europarechtlichen Regelungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in Großbritannien nicht mehr; Großbritannien ist zum **Drittstaat** geworden. Allerdings sieht das betreffende **Austrittsabkommen** zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (ABl L 2020/29, 7) in seinem Art 67 iW vor, dass die diesbezüglichen Rechtsakte im Verhältnis zum Vereinigten Königreich fortgelten, wenn das Verfahren vor dem Ende der Übergangsfrist, das ist (derzeit) der 31. 12. 2020, eingeleitet wurde (siehe auch Rz I/62). Wie es danach weitergehen wird, ist derzeit allerdings noch offen.

5. Grenzüberschreitender Bezug

- I/27** Wie bereits oben (Rz I/10 und I/13) erwähnt erstreckt sich die Regelungskompetenz der EU im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Art 81 Abs 1 AEUV nur auf Sachverhalte „mit grenzüberschreitendem Bezug“. Die Materien, die in Rechtsakten geregelt werden, die auf Art 81 AEUV gestützt werden, müssen daher einen „**grenzüberschreitenden Bezug**“ aufweisen.
- Da ein internationaler (grenzüberschreitender) Bezug (oder Auslandsbezug) aber das prägende Wesensmerkmal des Internationalen Zivilverfahrensrechts ist (siehe oben Rz I/1), zählt das europäische Zivilverfahrensrecht (so lange dafür ein grenzüberschreitender Bezug verlangt wird) zum **Internationalen Zivilverfahrensrecht** (siehe schon Rz I/7).
- I/28** Dass ein (gewisser) grenzüberschreitender Bezug erforderlich ist, ist hM und wurde auch vom EuGH mehrfach anerkannt (etwa EuGH 1. 3. 2005, C-281/02, *Owusu/Jackson*, Rn 25 f oder 19. 12. 2013, C-9/12, *Corman-Collins/La Maison du Whisky*, Rn 18). Worin dieser Auslandsbezug allerdings genau bestehen soll, ist unklar und sehr umstritten. Eine **Definition** des erforderlichen „grenzüberschreitenden Bezugs“ findet sich nämlich im europäischen Primärrecht nicht. Es wurden daher in der Literatur bereits zahlreiche – mehr oder weniger taugliche – Versuche unternommen, diesen schillernden Begriff näher auszulegen und zu umschreiben. Und auch bei den Versuchen des euro-

päischen Gesetzgebers, diesen Begriff im Sekundärrecht näher zu konkretisieren und abzugrenzen, ist es zu heftigen (politischen) Auseinandersetzungen zwischen Rat, Kommission und dem Europäischen Parlament gekommen.

In den Gesetzgebungsverfahren zur EuMahnVO und zur EuBagatellVO sowie zur EuProzesskostenhilfeRL und zur EuMediatRL vertrat die Europäische Kommission die Auffassung, dass ein grenzüberschreitender Bezug bereits dann bejaht werden könne, wenn nur die Möglichkeit einer späteren Vollstreckung des Titels im Ausland in Betracht komme. Auch eine Erfassung rein innerstaatlicher Sachverhalte sei deshalb von der Kompetenz des Art 81 AEUV grundsätzlich gedeckt, soweit die fraglichen Regelungen nur ganz generell auf die Erleichterung grenzüberschreitender Verfahren abzielten. Mit dieser (sehr weitgehenden) Auffassung konnte sich die Kommission aber letztlich nicht durchsetzen; es wurde vielmehr der Anwendungsbereich der erwähnten Rechtsquellen auf Fälle beschränkt, in denen eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat (siehe Art 3 EuMahnVO, Art 3 EuBagatellVO, Art 2 EuProzesskostenhilfeRL und Art 2 EuMediatRL). Problematisch erscheint dabei allerdings einerseits, dass es bislang keinen einheitlichen europäischen Parteibegriff gibt und daher unklar erscheint, auf wen in welcher Verfahrenssituation konkret abzustellen ist. Andererseits ist weiterhin offen, inwieweit auch andere Faktoren, unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien in der Lage sind, den geforderten grenzüberschreitenden Bezug herzustellen.

Es ist daher insgesamt festzustellen, dass es einen einheitlichen und klar abgegrenzten „grenzüberschreitenden Bezug“ nicht gibt. Es ist daher bei jeder (auf Art 81 AEUV gestützten) Rechtsquelle gesondert zu prüfen, worin der grenzüberschreitende Bezug besteht und ob er im konkreten Fall tatsächlich verwirklicht ist (siehe etwa Rz I/75 ff). Gibt es keinen (relevanten) grenzüberschreitenden Bezug, kann die betreffende Norm nicht angewendet werden.

6. Sachlicher Anwendungsbereich

Auch der **sachliche Anwendungsbereich** wird in jeder Rechtsquelle eigenständig definiert und daher bei jeder Rechtsquelle gesondert näher dargestellt (siehe zB Rz I/81 ff oder Rz I/145 ff). Jedoch gibt es einige Gemeinsamkeiten, die bereits an dieser Stelle hervorgehoben werden können. So gelten die Rechtsquellen grundsätzlich (ohne Rücksicht auf die Art der Gerichtsbarkeit) in **Zivil- und Handelssachen**. Es gelten jedoch einige allgemeine Ausnahmen, die der Abgrenzung und Klarstellung dienen, wie etwa für Steuer- und Zollsachen, für verwaltungsrechtliche Angelegenheiten und *acta iure imperii*. Dazu kommen bei den einzelnen Rechtsquellen noch jeweils ganz spezifische Ausnahmen, wie zB für das Arbeitsrecht, für außervertragliche Schuldverhältnisse oder für Miete oder Pacht.

I/29

Übersicht über den sachlichen Anwendungsbereich der EU-Rechtsquellen

	Brüssel Ia-VO	EuVTVO	EuMahnVO	EuBagatelVO	EuZustVO	EuBVO
Grundregel	Zivil- und Handelssachen	Zivil- und Handelssachen	Zivil- und Handelssachen	Zivil- und Handelssachen mit einem Streitwert bis (einschließlich) 5.000 €	Zivil- oder Handelssachen	Zivil- oder Handelssachen
Allgemeine Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Steuer- und Zollsachen - verwaltungsrechtliche Angelegenheiten - acta iure imperii 	<ul style="list-style-type: none"> - Steuer- und Zollsachen - verwaltungsrechtliche Angelegenheiten - acta iure imperii 	<ul style="list-style-type: none"> - Steuer- und Zollsachen - verwaltungsrechtliche Angelegenheiten - acta iure imperii 	<ul style="list-style-type: none"> - Steuer- und Zollsachen - verwaltungsrechtliche Angelegenheiten - acta iure imperii 	<ul style="list-style-type: none"> - Steuer- und Zollsachen - verwaltungsrechtliche Angelegenheiten - acta iure imperii 	
Besondere Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Personenstand, eheliche und vergleichbare Güterstände - Insolvenzrecht - soziale Sicherheit - Schiedsgerichtsbarkeit - Unterhaltspflichten - Erbrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - Personenstand, eheliche Güterstände, Erbrecht - Insolvenzrecht - soziale Sicherheit - Schiedsgerichtsbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - ehelichen Güterstände, Erbrecht - Insolvenzrecht - soziale Sicherheit - außervertragliche Schuldverhältnisse (mit Gegenmaßnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Personenstand, eheliche und vergleichbare Güterstände, Unterhaltsrecht, Erbrecht - Insolvenzrecht - soziale Sicherheit - Schiedsgerichtsbarkeit - Arbeitsrecht - Miet- oder Pacht von unbeweglichen Sachen (mit Gegenmaßnahme) - Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte 	<ul style="list-style-type: none"> - wenn Anschrift des Empfängers unbekannt ist 	<ul style="list-style-type: none"> - wenn die Beweise nicht für ein bereits eingeleitetes oder zu eröffnendes gerichtliches Verfahren bestimmt sind

	Brüssel IIa/b-VO	EuGüVO	EuUnterhaltsVO	EuErbVO
Grundregel	Zivilsachen betreffend - Ehescheidung etc - elterliche Verantwortung	(zivilrechtliche Aspekte) eheliche(r) Güterstände bzw Güterstände eingetragener Partnerschaften	Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwand- schafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwäger- schaft beruhen	Rechtssachen von Todes wegen
Allgemeine Ausnahmen		- Steuer- und Zollsachen - verwaltungsrechtliche Angelegenheiten		- Steuer- und Zollsachen - verwaltungsrechtliche Angelegenheiten
Besondere Ausnahmen	- Feststellung und Anfech- tung des Eltern-Kind-Ver- hältnisses - Adoption - Namen des Kindes - Volljährigkeitserklärung - Unterhaltspflichten - Trusts und Erbschaften - Strafmaßnahmen von Kindern	- Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Ehegatten (Partner) - Bestehen, Gültigkeit oder Anerkennung einer Ehe (eingetragenen Partner- schaft) - Unterhaltspflichten - Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten (Part- ners) - soziale Sicherheit - Eintragung von Vermögens- rechten in ein Register - ua		- Personenstand - Rechts-, Geschäft- und Handlungsfähigkeit - Todesvermutung und Ver- schollenheit - eheliche und vergleichbare Güterstände - Unterhaltspflichten ausge- nommen von Todes wegen - Formgültigkeit mündlicher Verfügungen von Todes wegen - Fragen des Gesellschafts- und Vereinsrechts - ua

7. Auswirkungen auf das nationale Recht

Literatur: *Brenn*, Aktuelle Rechtsprechung zur EuGVVO 2012, in *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich V (2018) 85; *Czernich/Tiefenthaler*, Neue Aspekte im internationalen Verfahrensrecht durch den Beitritt Österreichs zum EuGVÜ, JBl 1998, 745; *Harsági/Kengyel*, Anwendungsprobleme des Europäischen Zivilverfahrensrechts in Mittel- und Osteuropa, IPRax 2009, 533; *Heiss/Mayr*, Neuerungen im österreichischen internationalen Verfahrens- und Vertragsrecht, IPRax 1999, 305; *Herb*, Europäisches Gemeinschaftsrecht und nationaler Zivilprozess (2007); *Klicka*, Das Europäische Zuständigkeits- und Vollstreckungssystem in seiner Anwendung durch den österreichischen Obersten Gerichtshof, in FS Sandrock (2000) 503; *G. Kodek*, Neue österreichische und europäische Entscheidungen zur EuGVVO, in *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II (2009) 5; *G. Kodek*, Das Europäische Zivilverfahren im Spannungsfeld zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, in *Kengyel/Rechberger* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht. Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven nach der EU-Erweiterung (2007) 13; *Matscher*, Die Indikationentheorie an der Schwelle der Integration des österreichischen in das europäische Zivilprozessrecht, JBl 1996, 277; *Matscher*, Die Neuregelung der inländischen Gerichtsbarkeit durch die WGN 1997, JBl 1998, 488; *Mayr*, EuGVÜ/LGVÜ und Jurisdiktionsnorm: Anpassungsbedarf des österreichischen Rechts? in *Bajons/Mayr/Zeiler* 103; *Mayr*, Die Reform des internationalen Zivilprozessrechts in Österreich, JBl 2001, 144; *Mayr*, Die Auswirkungen des europäischen auf das österreichische Zivilverfahrensrecht, in FS Beys II (2003) 1033; *Mayr*, Die „österreichischen“ EuGH-Entscheidungen zu EuGVÜ/EuGVVO, in *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich (2007) 27; *Mayr*, Der Einfluss des Europäischen Zivilverfahrensrechts auf das österreichische Zivilverfahrensrecht, in *Kengyel/Harsági* (Hrsg), Der Einfluss des Europäischen Zivilverfahrensrechts auf die nationalen Rechtsordnungen (2009) 47; *Mayr*, Rechtsimplantate und europäisches Recht. Bestandsaufnahme aus österreichischer Perspektive, in *Althammer/Roth* (Hrsg), Ausländische Rechtsimplantate im nationalen Zivilprozessrecht (2020) 83; *Musger*, Internationales Zivilverfahrensrecht in der Brüssel II-Verordnung und im KindRÄG 2001, RZ 2001, 89; *Musger*, Das Europäische Zivilverfahrensrecht und Österreich, in *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich (2007) 1; *Musger*, Aktuelle Rechtsprechung zur Brüssel I-Verordnung, in *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich III (2012) 11; *Neumayr*, Wichtige österreichische Judikatur zu LGVÜ/EuGVÜ/EuGVVO, in *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich (2007) 73; *Oberhammer*, Zur „Internationalisierung“ der Rechtsfindung, dargestellt am Beispiel des Verfahrensrechts, in: Global Business und Justiz, Österreichische Richterwoche 2000 (Schriftenreihe des BMJ Bd 104, 2000) 369; *Rörig*, Einfluss des Rechts der Europäischen Gemeinschaft auf das nationale Zivilprozessrecht, EuZW 2004, 18; *Simotta*, Die Neuregelung der internationalen Zuständigkeit durch die Wertgrenzen-Novelle 1997, in FS Schütze (1999) 831; *Vollkommer/Huber*, Neues Europäisches Zivilverfahrensrecht in Deutschland, NJW 2009, 1105.

a) Allgemeines

I/30 Die Rechtsakte der europäischen Union genießen **Vorrang** vor dem nationalem Recht und verdrängen daher entgegenstehendes nationales Recht. Wenn die europäische Regelung durch eine (europäische) **Verordnung** (iSd Art 288 Abs 2 AEUV) erfolgt – was im Bereich des Zivilverfahrensrechts zumeist der Fall ist (siehe oben Rz I/20) –, ist eine **Umsetzung** in das nationale Recht nicht notwendig und eigentlich auch gar nicht zulässig, weil die Regelung

ausschließlich durch die unmittelbar anzuwendende Verordnung erfolgt und das nationale Recht ohnehin nicht angewendet werden darf. Nationale Ausführungsgesetze können daher nur Bestimmungen zu Fragenbereichen enthalten, die in der einschlägigen europäischen Rechtsquelle (absichtlich oder unabsichtlich) nicht abschließend geregelt sind, oder sie dienen dazu, das nationale rechtliche Umfeld für eine reibungslose und bessere Anwendung der europäischen Rechtsquellen im Inland vorzubereiten. Insofern sind solche Anpassungsgesetze oftmals sinnvoll oder sogar erforderlich.

(Europäische) **Richtlinien** sind hingegen (nach Art 288 Abs 3 AEUV) nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels für die Mitgliedstaaten verbindlich. Sie müssen aber von den Mitgliedstaaten (innerhalb einer bestimmten Frist) in das nationale Recht umgesetzt werden.

Darüber hinaus strahlt das europäische Recht aber auch sonst in mannigfacher Weise auf das nationale Recht (und dessen Auslegung) aus. I/31

So hat etwa der OGH in der E des verstärkten Senats 1 Ob 2123/96d in Bezug auf das (damals noch allein geltende) LGVÜ ausgesprochen, dass dieses Übereinkommen deshalb, „weil seine Regelungen ... infolge ihrer Ausgewogenheit akzeptabel sind, auch als Vorbild für die Auslegung des autonomen Zivilprozessrechts herangezogen werden kann“.

Insb geraten die nationalen Zivilprozessrechte aber durch das übermächtige Vorbild des europäischen Rechts unter einen verschärften **Harmonisierungs- und Anpassungsdruck**, der verbreitet dazu führt, dass nationale Bestimmungen in Bereichen, die (noch) nicht „europäisch“ geregelt sind, „freiwillig“ an die europäischen Regelungen angeglichen werden (siehe *Hess* § 1 Rz 7, 23, 30 f). Die europäischen Rechtsquellen üben somit auch insofern eine starke harmonisierende Wirkung aus (vgl auch Rz I/52).

b) Auswirkungen auf Österreich

Der österreichische **Gesetzgeber** hat die Erlassung der verschiedenen europäischen Rechtsquellen im Bereich des Zivilverfahrensrechts regelmäßig zum Anlass genommen, das nationale Recht zu novellieren. Dabei erfolgten in Österreich die jeweiligen Anpassung nicht – wie in Deutschland – (übersichtlich) zusammengefasst in einem eigenen Abschnitt der betroffenen Rechtsquelle (siehe in Deutschland das 11. Buch der dZPO über die „Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“), sondern **verstreut** auf verschiedene (systematisch passende) Stellen in den jeweils betroffenen Verfahrensgesetzen (insb JN, ZPO, EO). Außerdem ist der österreichische Gesetzgeber im Regelfall sehr vorsichtig und zurückhaltend, ja geradezu „minimalistisch“ vorgegangen. Er hat europäisches Recht (im hier interessierenden Bereich) überwiegend nur im unbedingt notwendigen Ausmaß umgesetzt und dadurch oft große Spielräume (oder auch Unsicherheiten) für die Praxis geschaffen. I/32